Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7104

10. 05. 90

Sachgebiet 2129

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes — UmweltHG

A. Zielsetzung

Die bisher vorhandenen gesetzlichen Regelungen über den Schadensausgleich sind für den Schutz der Umwelt und der Geschädigten nicht ausreichend. Durch das Gesetz über die Umwelthaftung soll der Umweltschutz und die Rechtsstellung der Geschädigten nachhaltig verbessert und die bestehenden Regelungslücken geschlossen werden.

Darüber hinaus soll das Risiko künftiger Schadensersatzleistungen die Inhaber bestimmter Anlagen zu einem umsichtigen, schadensvermeidenden Verhalten veranlassen; insoweit dient der Entwurf auch der Umweltvorsorge.

B. Lösung

Der Entwurf enthält Vorschläge für Regelungen mit folgenden Schwerpunkten:

— Für Umweltschäden wird über den Gewässerschutz hinaus die Gefährdungshaftung auch für die Bereiche Boden und Luft eingeführt.

— Der Gefährdungshaftung werden bestimmte gefährliche Anlagen unterworfen.

— Auch der störungsfreie Normalbetrieb wird in die Haftung einbezogen.

— Zugunsten der Geschädigten werden Beweiserleichterungen durch eine Ursachenvermutung und durch Auskunftsansprüche vorgesehen.

— Die vorgesehene Schadensersatzpflicht erfaßt Personen- und Sachschäden.

— Zusätzlich wird die Möglichkeit des Geschädigten verbessert, einen Eingriff in die Natur auf Kosten des Schädigers rückgän-

gig zu machen, soweit neben der Sachbeschädigung auch eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft vorliegt.

— Inhaber von Anlagen, von denen ein besonders hohes Risiko ausgeht, werden verpflichtet, zur Sicherung der Erfüllung der gegen sie gerichteten Ansprüche Vorsorge zu treffen, insbesondere in der Form einer Haftpflichtversicherung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehenen Regelungen nur dann mit Kosten belastet, wenn sie eine der im Anhang genannten Anlagen betreiben und deswegen zum Schadensersatz herangezogen werden.

Soweit die Unternehmen sich gegen Haftpflichtschäden versichern oder zu einer Deckungsvorsorge verpflichtet werden, entstehen zusätzliche Kosten, die im Einzelfall preiserhöhend wirken werden. Auch durch verbesserte Schadensvorsorge können zusätzliche Kosten entstehen. Das Ausmaß hängt u. a. von der Risikolage und der Wettbewerbssituation im Einzelfall ab; es läßt sich im voraus nicht quantifizieren. Preiserhöhende Auswirkungen auf das Preisniveau — insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau — sind tendenziell zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (32) — 235 15 — Ha 2/90

Bonn, den 10. Mai 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes — UmweltHG — mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes — UmweltHG

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anlagenhaftung bei Umwelteinwirkungen

Wird durch eine Umwelteinwirkung, die von einer der im Anhang I genannten Anlagen ausgeht, jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Inhaber dieser Anlage verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 2

Haftung für nichtbetriebene Anlagen

(1) Geht die Umwelteinwirkung von einer noch nicht fertiggestellten Anlage aus und beruht sie auf Umständen, die die Gefährlichkeit der Anlage nach ihrer Fertigstellung begründen, so haftet der Inhaber der noch nicht fertiggestellten Anlage nach § 1.

(2) Geht die Umwelteinwirkung von einer nicht mehr betriebenen Anlage aus und beruht sie auf Umständen, die die Gefährlichkeit der Anlage vor der Einstellung des Betriebs begründet haben, so haftet derjenige nach § 1, der im Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs Inhaber der Anlage war.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Schaden entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

(2) Anlagen sind ortsfeste Einrichtungen wie Betriebsstätten und Lager.

(3) Zu den Anlagen gehören auch

a) Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen und

b) Nebeneinrichtungen,

die mit der Anlage oder einem Anlagenteil in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang stehen und für das Entstehen von Umwelteinwirkungen von Bedeutung sein können.

§ 4

Ausschluß der Haftung

Die Ersatzpflicht besteht nicht, soweit der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wurde.

§ 5

Beschränkung der Haftung bei Sachschäden

Die Ersatzpflicht für Sachschäden ist ausgeschlossen, wenn die Benutzung einer Sache nicht, nur unwesentlich oder in einem Maße beeinträchtigt wird, das nach den örtlichen Verhältnissen zumutbar ist.

§ 6

Ursachenvermutung

(1) Ist eine Anlage nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet, den entstandenen Schaden zu verursachen, so wird vermutet, daß der Schaden durch diese Anlage verursacht ist. Die Eignung im Einzelfall beurteilt sich nach dem Betriebsablauf, den verwendeten Einrichtungen, der Art und Konzentration der eingesetzten und freigesetzten Stoffe, den meteorologischen Gegebenheiten, nach Zeit und Ort des Schadenseintritts und nach dem Schadensbild sowie allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Anlage bestimmungsgemäß betrieben wurde. Ein bestimmungsgemäßer Betrieb liegt vor, wenn die besonderen Betriebspflichten eingehalten worden sind und auch keine Störung des Betriebs vorliegt.

(3) Besondere Betriebspflichten sind solche, die sich aus verwaltungsrechtlichen Zulassungen, Auflagen und vollziehbaren Anordnungen und Rechtsvorschriften ergeben, soweit sie die Verhinderung von solchen Umwelteinwirkungen bezwecken, die für die Verursachung des Schadens in Betracht kommen.

(4) Sind in der Zulassung, in Auflagen, in vollziehbaren Anordnungen oder in Rechtsvorschriften zur Überwachung einer besonderen Betriebspflicht Kontrollen vorgeschrieben, so wird die Einhaltung dieser Betriebspflicht vermutet, wenn die vorgeschriebenen Kontrollen zur angemessenen Überwachung der Einhaltung der Betriebspflicht geeignet waren, und

1. die Kontrollen in dem Zeitraum durchgeführt wurden, in dem die in Frage stehende Umwelteinwirkung von der Anlage ausgegangen sein kann und diese Kontrollen keinen Anhalt für die Verletzung der Betriebspflicht ergeben haben, oder

2. im Zeitpunkt der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs die in Frage stehende Umwelteinwirkung länger als zehn Jahre zurückliegt.

§ 7

Ausschluß der Vermutung

(1) Sind mehrere Anlagen geeignet, den Schaden zu verursachen, so gilt die Vermutung nicht, wenn ein anderer Umstand als eine dieser Anlagen nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet ist, den Schaden zu verursachen. Die Eignung im Einzelfall beurteilt sich nach Zeit und Ort des Schadenseintritts und nach dem Schadensbild sowie allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen.

(2) Ist nur eine Anlage geeignet, den Schaden zu verursachen, so gilt die Vermutung dann nicht, wenn ein anderer Umstand nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet ist, den Schaden zu verursachen.

§ 8

Mehrere Ersatzpflichtige

Wurde der Schaden von mehreren verursacht, so haftet der Inhaber einer der in Anhang I genannten Anlagen nur anteilig nach dem Maß seines Ursachenbeitrages, wenn der Schaden durch den bestimmungsgemäßen Betrieb seiner Anlage verursacht ist.

§ 9

Auskunftsanspruch des Geschädigten gegen den Inhaber einer Anlage

(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, daß eine Anlage den Schaden verursacht hat, so kann der Geschädigte vom Inhaber dieser Anlage Auskunft verlangen, soweit dies zur Feststellung, daß ein Anspruch auf Schadensersatz nach diesem Gesetz besteht, erforderlich ist. Verlangt werden können nur Angaben über die verwendeten Einrichtungen, die Art und Konzentration der eingesetzten oder freigesetzten Stoffe und die sonst von der Anlage ausgehenden Wirkungen sowie die besonderen Betriebspflichten nach § 6 Abs. 3.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht insoweit nicht, als die Vorgänge aufgrund gesetzlicher Vorschriften geheimzuhalten sind oder die Geheimhaltung einem überwiegenden Interesse des Inhabers der Anlage oder eines Dritten entspricht.

(3) Der Geschädigte kann vom Inhaber der Anlage Gewährung von Einsicht in vorhandene Unterlagen verlangen, soweit die Annahme begründet ist, daß die Auskunft unvollständig, unrichtig oder nicht ausreichend ist, oder wenn die Auskunft nicht in angemessener Frist erteilt wird. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die §§ 259 bis 261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 10

Auskunftsanspruch des Geschädigten gegen Behörden

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, daß eine Anlage den Schaden verursacht hat, so kann der Geschädigte von Behörden, die die Anlage genehmigt haben oder überwachen, oder deren Aufgabe es ist, Einwirkungen auf die Umwelt zu erfassen, Auskunft verlangen, soweit dies zur Feststellung, daß ein Anspruch auf Schadensersatz nach diesem Gesetz besteht, erforderlich ist. Die Behörde ist zur Erteilung der Auskunft nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt würde, das Bekanntwerden des Inhalts der Auskunft dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheimgehalten werden müssen. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Auskunftsanspruch des Inhabers einer Anlage

(1) Wird gegen den Inhaber einer Anlage ein Anspruch aufgrund dieses Gesetzes geltend gemacht, kann er von dem Inhaber einer anderen Anlage Auskunft und Einsichtsgewährung oder von den in § 10 genannten Behörden Auskunft verlangen, soweit dies zur Feststellung des Umfangs seiner Ersatzpflicht gegenüber dem Geschädigten oder seines Ausgleichsanspruchs gegen den anderen Inhaber erforderlich ist.

(2) Für den Anspruch gegen den Inhaber einer anderen Anlage gilt § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 und für den Auskunftsanspruch gegen Behörden § 10 entsprechend.

§ 12

Mitverschulden

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; im Falle der Sachbeschädigung steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Geschädigten gleich.

§ 13

Umfang der Ersatzpflicht bei Tötung

(1) Im Falle der Tötung ist Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufge-

hoben oder gemindert war oder seine Bedürfnisse vermehrt waren. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, der diese Kosten zu tragen hat.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, aus dem er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzpflicht tritt auch ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 14

Umfang der Ersatzpflicht bei Körperverletzung

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert ist oder seine Bedürfnisse vermehrt sind.

§ 15

Schadensersatz durch Geldrente

(1) Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen vermehrter Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 13 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch eine Geldrente zu leisten.

(2) § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

§ 16

Haftungshöchstgrenzen

Wurde die Anlage bestimmungsgemäß betrieben, so haftet der Ersatzpflichtige im Fall des § 15 Abs. 1 nur bis zu einer Jahresrente von dreißigtausend Deutsche Mark für jede getötete oder verletzte Person.

§ 17

Aufwendungen bei Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Stellt die Beschädigung einer Sache auch eine Beeinträchtigung der Natur oder der Landschaft dar, so ist, soweit der Geschädigte den Zustand herstellt, der bestehen würde, wenn die Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre, § 251 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe anzuwenden, daß Aufwendungen für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nicht allein deshalb unverhältnismäßig sind, weil sie den Wert der Sache übersteigen.

(2) Für die erforderlichen Aufwendungen hat der Schädiger auf Verlangen des Ersatzberechtigten Vorschuß zu leisten.

§ 18

Verjährung

Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 19

Weitergehende Haftung

(1) Eine Haftung aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung im Falle eines nuklearen Ereignisses, soweit für den Schaden das Atomgesetz in Verbindung mit dem Pariser Atomhaftungsübereinkommen vom 29. Juli 1960 (im Wortlaut der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985, BGBl. II S. 963), dem Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommen vom 25. Mai 1962 (BGBl. II S. 977) und dem Brüsseler Kernmaterial-Seetransport-Abkommen vom 17. September 1971 (BGBl. II S. 1026) in der jeweils gültigen Fassung, maßgebend ist.

§ 20

Deckungsvorsorge

(1) Die Inhaber von Anlagen, die in Anhang II genannt sind, sind verpflichtet, zur Sicherung der nach § 1 bestehenden Haftung Vorsorge zu treffen (Deckungsvorsorge). Geht von einer nicht mehr betriebenen Anlage eine besondere Gefährlichkeit aus, kann die zuständige Behörde anordnen, daß derjenige, der im Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs Inhaber der Anlage war, für die Dauer von höchstens fünf Jahren weiterhin entsprechende Deckungsvorsorge zu treffen hat.

(2) Die Deckungsvorsorge kann erbracht werden

1. durch eine Haftpflichtversicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder
2. durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung des Bundes oder eines Landes oder
3. durch Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts, wenn gewährleistet ist, daß sie einer Haftpflichtversicherung vergleichbare Sicherheiten bietet.

(3) Die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 22. März 1988 (BGBl. I S. 258), Genannten sind von der Pflicht zur Deckungsvorsorge befreit.

(4) Die zuständige Behörde kann den Betrieb einer der in Anhang II genannten Anlage ganz oder teilweise untersagen, wenn der Inhaber seiner Verpflichtung zur Deckungsvorsorge nicht nachkommt und die Deckungsvorsorge nicht binnen einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden angemessenen Frist nachweist.

§ 21

Rechtsverordnungsermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften erlassen über

1. den Zeitpunkt, ab dem die Inhaber nach § 20 Deckungsvorsorge treffen müssen,
2. Umfang und Höhe der Deckungsvorsorge,
3. die an Freistellungs- und Gewährleistungsverpflichtungen von Kreditinstituten zu stellenden Anforderungen,
4. die für die Überwachung der Deckungsvorsorge zuständige Stelle sowie über deren Verfahren und Befugnisse bei der Überwachung der Deckungsvorsorge,
5. die für Anordnungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zuständige Stelle sowie über deren Verfahren und Befugnisse bei der Überwachung der Deckungsvorsorge,
6. die zuständige Stelle gemäß § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sowie über die Erstattung der Anzeige im Sinne des § 158c Abs. 2 dieses Gesetzes,
7. Maßnahmen der zuständigen Stelle, durch welche der Betrieb einer Anlage, für den nicht oder nicht ausreichend Deckungsvorsorge getroffen ist, verhindert werden soll,
8. die Pflichten des Inhabers der Anlage, des Versicherungsunternehmens und desjenigen, der eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung übernommen hat, gegenüber der für die Überwachung der Deckungsvorsorge zuständigen Stelle.

(2) Die Rechtsverordnung ist vor Zuleitung an den Bundesrat dem Deutschen Bundestag zuzuleiten. Sie kann durch Beschluß des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluß des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befaßt, so wird die unveränderte Rechtsverordnung der Bundesregierung zugeleitet. Der Deutsche Bundestag befaßt sich mit der Rechtsverordnung auf Antrag von so vielen Mitgliedern des Bundestages, wie zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind.

§ 22

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1, in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 21 Nr. 2, nicht oder nicht ausreichende Deckungsvorsorge trifft oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 23

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer Rechtsverordnung nach § 21 Nr. 3 bis 8 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 24

Übergangsvorschrift

Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit der Schaden vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verursacht worden ist.

§ 25

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Anhang I zu § 1 UmweltHG

Für die genannten Anlagen gilt:

1. Ist für eine der im Anhang genannten Anlagen das Erreichen oder Überschreiten einer Leistungsgrenze oder einer Anlagengröße maßgebend, so ist auf den rechtlich zulässigen und, sofern dieser überschritten wird, auf den tatsächlichen Betriebsumfang abzustellen. Der rechtlich zulässige Betriebsumfang bestimmt sich aus dem Inhalt verwaltungsrechtlicher Zulassungen, aus Auflagen, aus vollziehbaren Anordnungen und aus Rechtsvorschriften.

2. Ist für eine der im Anhang genannten Anlagen die Menge eines Stoffes maßgebend, so ist darauf abzustellen, ob diese Menge

   a) im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein kann oder

   b) bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen kann.

3. Mehrere Anlagen eines Betreibers, die die maßgebenden Leistungsgrenzen, Anlagengrößen oder Stoffmengen jeweils allein nicht erreichen, sind Anlagen i. S. des § 1 UmweltHG, sofern sie in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen (Nummer 1) oder Stoffmengen (Nummer 2) erreichen.

Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie

1. Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung

   a) bei festen oder flüssigen Brennstoffen 50 Megawatt

   oder

   b) bei gasförmigen Brennstoffen 100 Megawatt

   übersteigt.

2. Feuerungsanlagen für den Einsatz von

   a) Kohle, Koks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, Heizölen, Methanol, Äthanol, naturbelassenem Holz sowie von

      aa) gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind und Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen, oder von

      bb) Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind und Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen,

   mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr oder

   b) gasförmigen Brennstoffen

      aa) Gasen der öffentlichen Gasversorgung, naturbelassenem Erdgas oder Erdölgas mit vergleichbaren Schwefelgehalten, Flüssiggas oder Wasserstoff,

      bb) Klärgas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 vom Tausend, angegeben als Schwefel, oder Biogas aus der Landwirtschaft,

      cc) Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Hochofengas, Raffineriegas und Synthesegas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 vom Tausend, angegeben als Schwefel,

   mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Megawatt oder mehr

3. Feuerungsanlagen für den Einsatz anderer fester, flüssiger oder gasförmiger brennbarer Stoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr

4. Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas

5. Gasturbinen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt oder mehr, ausgenommen Gasturbinen mit geschlossenem Kreislauf,

6. Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 Kubikmetern oder mehr je Stunde unter Einschluß von Kühltürmen von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe

7. Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 Tonnen oder mehr je Stunde

8. Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle

9. Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler,

10. Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser

11. Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen

12. Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
13. Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
14. Anlagen über Tage zur Gewinnung von Öl aus Schiefer oder anderen Gesteinen oder Sanden sowie Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung solcher Öle
15. Anlagen innerhalb von Kernbrennstoffabriken
    - zur chemischen Umwandlung von Uran- oder Plutoniumverbindungen (Konversion),
    - zum Sintern von Brennstofftabletten oder
    - zum Aufbereiten von kernbrennstoffhaltigen Rückständen
16. Verfahrenstechnische Anlagen innerhalb von Urananreicherungsanlagen (Isotopentrennanlage oder Produktanlage) einschließlich Lager- und Hantierungsanlagen für Behälter mit Uranhexafluorid (UF)
17. Einrichtungen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form von löslichen Uranverbindungen
18. Einrichtungen zur Behandlung radioaktiver Abfälle.

Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe

19. Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
20. Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
21. Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
22. Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
23. Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
24. Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind,
25. Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage drei Kubikmeter oder mehr und die Besatzdichte 300 Kilogramm oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden,
26. Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
27. Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden.

Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung

28. Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen
29. Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder Nichteisenrohmetallen
30. Anlagen zur Stahlerzeugung sowie Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Rohstahl, ausgenommen Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 Tonnen pro Stunde
31. Schmelzanlagen für Zink oder Zinklegierungen für einen Einsatz von 1 000 Kilogramm oder mehr oder Schmelzanlagen für sonstige Nichteisenmetalle einschließlich der Anlagen zur Raffination für einen Einsatz von 500 Kilogramm oder mehr, ausgenommen
    - Vakuum-Schmelzanlagen,
    - Schmelzanlagen für niedrigschmelzende Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink, Aluminium und Kupfer,
    - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,
    - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
    - Schwallötbäder
32. Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
33. Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen
    - Kaltwalzwerke mit einer Bandbreite bis zu 650 Millimeter und
    - Anlagen zum Walzen von Nichteisenmetallen mit einer Leistung von weniger als 8 Tonnen Schwermetall oder weniger als 2 Tonnen Leichtmetall je Stunde,
34. Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, soweit deren Leistung weniger als 80 Tonnen Gußteile je Monat beträgt,
35. Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen
    - Gießereien für Glocken- oder Kunstguß,
    - Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird,

- Gießereien, in denen das Metall in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird, und
- Gießereien zur Herstellung von Ziehwerkzeugen aus niedrigschmelzenden Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink, Aluminium und Kupfer,

36. Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen mit einer Leistung von 1 Tonne Rohgutdurchsatz oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren,

37. Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers 1 Kilojoule überschreitet; den Hämmern stehen Fallwerke gleich

38. Anlagen zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 Kilogramm Sprengstoff oder mehr je Schuß

39. Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 500 Kilowatt oder mehr

40. Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl

41. Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr

42. Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren

43. Anlagen zur Herstellung von Metallpulver oder -pasten durch Stampfen

44. Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten in einem anderen als dem in Nummer 43 genannten Verfahren.

Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung

45. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, insbesondere

    a) zur Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze,

    b) zur Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie,

    c) zur Herstellung von Korund oder Karbid,

    d) zur Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen oder von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen,

    e) zur Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln,

    f) zur Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken),

    g) zur Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther,

    h) zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern,

    i) zur Herstellung von Cellulosenitraten,

    k) zur Herstellung von Kunstharzen,

    l) zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen,

    m) zur Herstellung von synthetischem Kautschuk,

    n) zum Regenerieren von Gummi oder Gummimischprodukten unter Verwendung von Chemikalien,

    o) zur Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbenzwischenprodukten,

    p) zur Herstellung von Seifen oder Waschmitteln;

    hierzu gehören nicht Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist,

46. Anlagen zur Chemikalienaufbereitung und zur Abwasserbehandlung in Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe

47. Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden,

48. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten, soweit

    a) Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenbestandteile extrahiert, destilliert oder auf ähnliche Weise behandelt werden, ausgenommen Extraktionsanlagen mit Ethanol ohne Erwärmen,

    b) Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, Körperbestandteile und Stoffwechselprodukte von Tieren eingesetzt werden oder

    c) Mikroorganismen sowie deren Bestandteile oder Stoffwechselprodukte verwendet werden,

49. Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Parafin

50. Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle,

51. Anlagen zur Herstellung von Ruß

52. Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile,

53. Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde

54. Anlagen zum Erschmelzen von Naturharzen mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Tag

55. Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Tag.

Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen

56. Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 Kilogramm oder mehr je Stunde eingesetzt werden,

57. Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke

    a) als organisches Lösungsmittel ausschließlich Ethanol enthalten und von diesem 50 Kilogramm oder mehr je Stunde eingesetzt werden, oder

    b) sonstige organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 Kilogramm oder mehr je Stunde eingesetzt werden,

58. Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit

    a) Kunstharzen oder

    b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 Kilogramm organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr

59. Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen,

60. Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen

61. Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl.

Holz, Zellstoff

62. Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen

63. Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten.

Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse

64. Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit

    a) 42 000 Hennenplätzen,

    b) 84 000 Jungenhennenplätzen,

    c) 84 000 Mastgeflügelplätzen,

    d) 1 400 Mastschweineplätzen

    oder

    e) 500 Sauenplätzen

    oder mehr. Bei gemischten Beständen werden die Vomhundertanteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; die maßgebende Anlagengröße ist erreicht, wenn die Summe der Vomhundertanteile einen Wert von 100 erreicht; Bestände, die kleiner sind als jeweils 5 vom Hundert der in den Buchstaben a bis e genannten Platzzahlen, bleiben bei der Ermittlung der maßgebenden Anlagengröße unberücksichtigt.

65. Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden,

66. Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 Tonnen und mehr je Tag

67. Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 Tonne oder mehr beträgt.

Abfälle und Reststoffe

68. Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen

69. Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)

70. Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen, ausgenommen Anlagen zur Rückgewinnung von Edelmetallen in Gekrätze-Veraschungsöfen, soweit die Menge der Ausgangsstoffe weniger als 200 kg je Tag beträgt,

71. Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden, mit einer Leistung von

1 Tonne oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden,

72. Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt,

73. Kompostwerke

74. Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll

75. Ortsfeste Anlagen im Sinne des § 4 des Abfallgesetzes zum Lagern, Behandeln oder Ablagern von Abfällen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes

76. Ortsfeste Anlagen im Sinne des § 4 des Abfallgesetzes zur thermischen Behandlung oder Ablagerung von in Haushaltungen anfallenden Abfällen

77. Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks dienen im Sinne des § 5 des Abfallgesetzes.

Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen

78. Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr

79. Anlagen zum Lagern von Mineralöl, flüssigen Mineralölerzeugnissen oder Methanol aus anderen Stoffen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 10 000 Tonnen oder mehr

80. Anlagen zum Lagern von Acrylnitril in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 350 Tonnen oder mehr

81. Anlagen zum Lagern von Chlor in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 10 Tonnen oder mehr

82. Anlagen zum Lagern von Schwefeldioxid in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 20 Tonnen oder mehr

83. Anlagen zum Lagern von flüssigem Sauerstoff in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 200 Tonnen oder mehr

84. Anlagen zum Lagern von 25 Tonnen oder mehr Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)

85. Anlagen zum Lagern von 5 Tonnen Alkalichlorat oder mehr

86. Anlagen zum Lagern von 5 Tonnen oder mehr Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder ihrer Wirkstoffe

87. Anlagen zum Lagern von Schwefeltrioxid in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 100 Tonnen und mehr

88. Anlagen zum Lagern von 100 Tonnen oder mehr ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)

89. Anlagen zum Lagern von insgesamt 20 Tonnen oder mehr von im Anhang II der Störfall-Verordnung bezeichneten Stoffen, auch als Bestandteile von Zubereitungen, soweit es sich nicht um Stoffe der Nummern 1 bis 4, 6, 14, 15, 17, 18, 21, 25, 26, 36, 39, 40 bis 42, 45, 56, 64 bis 67, 76, 81, 83, 84, 102, 110, 112, 114, 116, 169, 173, 184, 185, 211, 223, 236, 245, 246, 261, 266, 271, 272, 277, 281, 286, 294, 295, 303, 305, 306, 310 oder 317 handelt.

Sonstiges

90. Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Zündhölzern,

91. Anlagen zur Herstellung von Zellhorn

92. Anlagen zur Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken und Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat, dessen Stickstoffgehalt bis zu 12,6 vom Hundert beträgt,

93. Anlagen zum Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt

94. Pechsiedereien

95. Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von einer Tonne oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden,

96. Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen

Anhang II zu § 20 UmweltHG

1. Anlagen, für die gemäß den §§ 1, 7 der Störfall-Verordnung eine Sicherheitsanalyse anzufertigen ist,

2. Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen, soweit in ihnen Stoffe nach Anhang II der Störfall-Verordnung im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können, ausgenommen Anlagen zur Rückgewinnung von Edelmetallen in Gekrätze-Veraschungsöfen, soweit die Menge der Ausgangsstoffe weniger als 200 kg je Tag beträgt,

3. Anlagen zur Herstellung von Zusatzstoffen zu Lakken oder Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat, dessen Stickstoffgehalt bis zu 12,6 vom Hundert beträgt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß für eine gesetzliche Regelung

Industrie- und Gewerbeanlagen können erhebliche Schäden verursachen. Eine Untersuchung der Frage, ob die bisher vorhandenen gesetzlichen Regelungen über den Schadensausgleich ausreichen, den Schutz der Umwelt und des Geschädigten angemessen zu gewährleisten, hat im Bereich des Haftungsrechts Regelungslücken aufgezeigt. Diese Lücken zu schließen, ist Ziel des Gesetzes.

II. Aufgaben des Umwelthaftungsrechts

Wie alle Haftungsvorschriften soll auch das Umwelthaftungsrecht einen gerechten Schadensausgleich bei individuellen Rechtsgutverletzungen herbeiführen.

Darüber hinaus dient es aber auch der Verhinderung von Schäden. Das Risiko künftiger Schadensersatzleistungen soll den einzelnen zu einem vorsichtigen, schadensvermeidenden Verhalten veranlassen. Dabei kommt der Gefährdungshaftung eine größere Präventivwirkung zu als der Verschuldenshaftung, da der Geschädigte kein Verschulden des Schädigers nachweisen muß. Durch die Einführung einer Gefährdungshaftung werden potentielle Umweltschadensverursacher dazu veranlaßt, schadensvermeidende Maßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind, schädliche Umwelteinwirkungen so gering wie möglich zu halten. Diese indirekte verhaltenssteuernde Wirkung der Haftungsvorschriften rechtfertigt es, dem Umwelthaftungsrecht die Funktion der Umweltvorsorge zuzusprechen. Damit kommt dem Umwelthaftungsrecht neben den ordnungsrechtlichen Instrumenten des Umweltschutzes eine ergänzende Funktion zu.

Schließlich führt die Belastung umweltgefährdender Produktionsprozesse mit einer strengen Umwelthaftung tendenziell zur Verteuerung der betroffenen Produkte und Dienstleistungen am Markt: Die Unternehmer müssen mögliche Ersatzleistungen für umweltbedingte Schäden in ihre Kostenrechnung einstellen und versuchen, diese Kosten über den Preis auf Dritte abzuwälzen. Hierdurch werden umweltgefährdende Produktionsprozesse zurückgedrängt und schadensvermeidende Maßnahmen dort getroffen, wo sie am kostengünstigsten sind. Das Umwelthaftungsrecht kann somit über den Preis- und Marktmechanismus dazu beitragen, daß die knappen ökologischen Ressourcen möglichst effizient eingesetzt werden.

III. Umwelthaftung nach geltendem Recht

Zur Regelung von Schäden aus Umwelthaftungsfällen stehen im geltenden Recht vor allem die allgemeinen Vorschriften des Deliktsrechts zur Verfügung. Außerdem können sich Ersatzansprüche nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB ergeben, dessen Anwendungsbereich die Rechtsprechung immer mehr bis zu einer Beinahe-Gefährungshaftung ausgedehnt hat. Im Bereich des Wasser- und Gewässerschutzes steht mit § 22 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine leistungsfähige Spezialnorm zur Verfügung, die dem Prinzip der Gefährdungshaftung folgt.

Die Schwachstellen des Deliktsrechts liegen darin, daß die Verschuldenshaftung schon ihrer Konzeption nach nicht darauf angelegt ist, das Versagen technischer Anlagen angemessen aufzufangen. Sie setzt menschliches Fehlverhalten voraus, wo der technische Mechanismus einer gefährlichen Anlage Schadensrisiken begründet, die haftungsrechtlich erheblich sein sollten. Weitere Haftungslücken lassen die Verschuldenstatbestände dadurch offen, daß der Unternehmer sich für die Fehlleistungen seiner Beschäftigten entlasten kann. Obwohl sich die Gerichte bemüht haben, die Schwächen des geltenden Deliktsrechts abzumildern, läuft der Geschädigte dennoch Gefahr, am Nachweis des Verschuldens zu scheitern. Wegen des prozessualen Risikos in dieser Frage werden sich Geschädigte nicht selten von vornherein davon abschrecken lassen, Ersatzansprüche zu verfolgen.

Das geltende Recht enthält auch erhebliche Wertungswidersprüche. So unterliegt der Normalbetrieb einer Anlage nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB einer Beinahe-Gefährdungshaftung. Der Störfall, also die Überschreitung des Normalbetriebes, löst dagegen nach Deliktsrecht nur dann Ersatzansprüche aus, wenn er auf schuldhaftes menschliches Verhalten zurückgeht.

Ein weiterer Wertungswiderspruch besteht darin, daß Menschen schlechter geschützt werden als Sachen. Denn nur für letztere kommt die Beinahe-Gefährdungshaftung nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB zum Zuge. Verletzungen von Körper und Gesundheit werden erst durch das Deliktsrecht erfaßt; für sie gewährt das Gesetz nur insofern Schadenersatz, als sie durch schuldhaftes Verhalten verursacht sind.

IV. Erforderlichkeit und Vorteile einer gesetzlichen Regelung der Haftung für Umweltschäden

Die Rechtsprechung hat versucht, die Defizite und Wertungswidersprüche des geltenden Rechts zu verringern. Eine befriedigende Lösung kann jedoch nur durch den Gesetzgeber erreicht werden.

V. Wesentlicher Inhalt des vorgeschlagenen Umwelthaftungsgesetzes

1. Bereits in den Regierungserklärungen des Bundeskanzlers vom 18. März 1987 und 27. April 1989 wurde angekündigt, daß die verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung über den Bereich des Gewässerschutzes hinaus ausgedehnt werden soll. Dies geschieht mit dem vorgeschlagenen Gesetz.

   Gefährdungshaftung bedeutet, daß derjenige, der eine Quelle erhöhter Gefahr eröffnet, ohne Verschulden haftet, wenn sich die Gefahr in einem Schaden verwirklicht. Dem Geschädigten wird hierdurch die Verfolgung seiner Ansprüche erleichtert.

2. Der Gefährdungshaftung werden bestimmte gefährliche Anlagen aus dem industriellen und gewerblichen Bereich unterworfen. Der dabei zu erfassende Kreis von Anlagen wird unter Rückgriff auf das öffentliche Recht festgelegt. Soweit auf der Grundlage des öffentlich-rechtlich geprägten Vorsorgeprinzips, der Gefahrenabwehr und der dabei vorzunehmenden Risikoabschätzungen ein bestimmter Anlagentyp dem Genehmigungserfordernis unterworfen wurde, sprechen im allgemeinen wesentliche Gründe dafür, daß hier auch ein für das Haftungsrecht relevantes Risikopotential vorliegt.

   Der Kreis der der Gefährdungshaftung unterworfenen Anlagen orientiert sich am Anhang zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Dort genannte Anlagen, von denen nur Belästigungen ausgehen können, werden ausgenommen. Andererseits wird die Liste um bestimmte andere Anlagen von vergleichbarem Gefahrenpotential ergänzt. Mit einem solchen anlagenbezogenen Haftungstatbestand wird die Gefährdungshaftung auf den Schutz von Boden und Luft ausgedehnt. Daneben bleiben die Regelung über die Haftung für Gewässerschäden in § 22 WHG und die Haftungsvorschrift des § 14 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit ihrem bisherigen Inhalt bestehen.

3. Schäden, die durch einen störungsfreien Normalbetrieb entstehen, werden in die Haftung einbezogen. Dies folgt einmal aus der grundsätzlichen Entscheidung für die Gefährdungshaftung; diese ist seit jeher ein Äquivalent gerade für das erlaubte Risiko. Die Unterscheidung zwischen rechtmäßigem und rechtswidrigem Betrieb ist ihr prinzipiell fremd. So ist diese Unterscheidung in § 22 WHG nicht enthalten; außerdem wird für den Normalbetrieb bereits heute auf der Grundlage des § 906 Abs. 2 BGB eine Quasi-Gefährdungshaftung praktiziert.

   Der Normalbetrieb wird jedoch in drei wichtigen Bereichen einer günstigeren Regelung unterworfen. Privilegiert wird er bei der Beweiserleichterung (§ 6 Abs. 2), bei der Behandlung einer Emittentenmehrheit (§ 8) und durch eine Haftungshöchstgrenze (§ 16).

4. Die Ersatzpflicht wird ausgeschlossen, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wurde.

5. In bezug auf den Nachweis der Verursachung eines Schadens werden dem Geschädigten Beweiserleichterungen gewährt. Ist der Betrieb einer Anlage im Einzelfall geeignet, den konkret eingetretenen Schaden zu verursachen, so wird vermutet, daß der Schaden durch den Betrieb dieser Anlage verursacht worden ist. Diese Vermutung kann grundsätzlich entkräftet werden, wenn ein anderer Umstand als der Betrieb der Anlage geeignet ist, den Schaden zu verursachen.

   Der Geschädigte kann sich nicht auf den Vorteil der Vermutensregelung berufen, wenn der Inhaber der Anlage nachweist, daß die Anlage im Normalbetrieb gearbeitet hat.

6. In den Fällen der Verursachermehrheit wird vorgesehen, daß der Inhaber einer Anlage, der die Bedingungen des Normalbetriebes eingehalten hat, nur anteilig haftet.

7. Auskunftsansprüche erleichtern dem Geschädigten die Durchsetzung seiner Schadensersatzansprüche. Diese Auskunftsansprüche richten sich gegen potentielle Schädiger, aber auch gegen bestimmte Behörden, die über Erkenntnisse verfügen können, welche für den Geschädigten von Bedeutung sein können. In Fällen der Verursachermehrheit können auch dem Inhaber einer Anlage gegen den Inhaber einer anderen Anlage oder Behörden Auskunftsansprüche zustehen.

8. Stellt die Beschädigung einer Sache auch eine Beeinträchtigung der Natur dar, wird durch eine den § 251 Abs. 2 BGB ergänzende Regelung dem Geschädigten eine Möglichkeit eröffnet, diesen Eingriff in die natürliche Beschaffenheit auf Kosten des Schädigers rückgängig zu machen.

9. Weitergehende umweltbezogene Wiederherstellungsmaßnahmen können aus den Interessen der Allgemeinheit an der Erhaltung der natürlichen Umwelt geboten sein. Der Schutz dieser allgemeinen Interessen ist jedoch Aufgabe des öffentlichen Rechts und nicht des Haftungsrechts.

10. Inhaber von Anlagen, von denen ein besonders hohes Risiko ausgeht, werden verpflichtet, zur Sicherung der Erfüllung ihrer Haftung Vorsorge zu treffen. Dadurch wird erreicht, daß der Geschädigte seinen Anspruch auf jeden Fall verwirklichen kann. Wichtigste Form dieser obligatorischen Deckungsvorsorge ist der Abschluß einer Haftpflichtversicherung.

11. Die Vorschriften über die neue Anlagenhaftung sollen keine Anwendung finden, soweit der Schaden vor ihrem Inkrafttreten verursacht worden ist.

12. Es empfiehlt sich nicht, in Anlehnung an § 1 Abs. 2 Nr. 5 des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) die Haftung für Entwicklungs- oder Verborgenheitsrisiken auszuschließen. Die Einführung eines solchen Haftungsausschlusses in die Produkthaftung beruht auf Artikel 7 der EG-Pro-

dukthaftungsrichtlinie; er war aus Gründen des Gleichlaufs mit der internationalen Rechtsentwicklung in das deutsche Recht zu übernehmen. Eine vergleichbare Lage besteht bei der Umwelthaftung nicht.

13. Ein Schmerzensgeld soll im Rahmen der Umwelthaftung nicht vorgesehen werden. Im deutschen Recht wird bei der Gefährdungshaftung fast durchgehend Schmerzensgeld nicht gewährt. Es handelt sich hierbei um eine für das gesamte Haftungsrecht gleichartige Fragestellung nach den Rechten des Geschädigten, ohne besondere Bezüge zur Umwelthaftung. Es besteht daher auch kein Anlaß, dieses Querschnittproblem im Rahmen der Einführung von Umwelthaftungstatbeständen aufzugreifen.

14. Durch das vorgeschlagene Umwelthaftungsgesetz werden nicht diejenigen Umweltbeeinträchtigungen erfaßt, die keinem individualisierbaren Schädiger zugeordnet werden können. Diese auf die allgemeine Umweltbelastung zurückgehenden Schäden — wie vielfach etwa die neuartigen Waldschäden oder die Schäden an historischen Gebäuden — lassen sich mit den Mitteln des individuellen Haftungsrechts nicht regeln. Zwar stellen sie im Gesamtzusammenhang der Umweltschäden einen ganz erheblichen Teilaspekt dar; die zu ihrem Ausgleich erforderlichen Regelungen bedürfen jedoch noch weiterer eingehender Überlegungen, vor allem auch unter dem Gesichtspunkt, mit welchen Instrumenten die Entschädigung durchgeführt werden soll, und wer in welchem Umfang zu den Kosten beizutragen hat. Zu ihrem Ausgleich bedarf es eigenständiger Lösungen.

VI. Kosten

Soweit die Unternehmen sich gegen Haftpflichtschäden versichern oder zu einer Deckungsvorsorge verpflichtet werden, entstehen zusätzliche Kosten, die im Einzelfall preiserhöhend wirken werden. Auch durch verbesserte Schadensvorsorge können zusätzliche Kosten entstehen. Das Ausmaß hängt unter anderem von der Risikolage und der Wettbewerbssituation im Einzelfall ab; es läßt sich im voraus nicht quantifizieren. Preiserhöhende Auswirkungen auf das Preisniveau — insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau — sind tendenziell zu erwarten.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 — Anlagenhaftung bei Umwelteinwirkungen

Die Vorschrift führt eine verschuldensunabhängige Haftung für Umwelteinwirkungen ein, die von einer der im Anhang I genannten Anlage ausgehen. Die Haftung tritt für solche Schäden ein, die durch die Umwelteinwirkung an bestimmten Rechtsgütern hervorgerufen werden; sie trifft den Inhaber der Anlage, von der die Umwelteinwirkung ausgegangen ist.

Die Haftung beschränkt sich auf bestimmte Anlagentypen, die in einer geschlossenen Liste enthalten sind (Anhang I). Der Inhaber einer Anlage soll von vornherein wissen, ob er einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung unterliegt oder nicht. Nur dann kann er für den Schadensersatzfall Vorsorge treffen, etwa durch Rücklagen oder durch den Abschluß einer ausreichenden Versicherung.

Die Anknüpfung der Haftung an eine geschlossene Liste von Anlagen folgt einer Tradition des deutschen Rechts. Danach sind die Gefährdungshaftungstatbestände bisher — mit Ausnahme des § 22 Wasserhaushaltsgesetz — immer nur auf engbegrenzte, relativ genau bezeichnete „Quellen erhöhter Gefahr" begrenzt.

Anhang I beruht im Kern auf dem Anhang zur 4. BImSchV. Der Anhang zur 4. BImSchV listet bestimmte Anlagentypen auf. Bei ihnen handelt es sich um solche, „die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen" (§ 4 Abs. 1 Satz 1 — BImSchG). Anlagentypen, die nach einer entsprechenden Prüfung unter Anwendung dieser Grundsätze in den Anhang zur 4. BImSchV aufgenommen worden sind, müssen daher auch im Sinne des Haftungsrechts auf ihre Umweltgefährlichkeit geprüft werden. Eine Überprüfung des Anhangs zur 4. BImSchV ergibt jedoch, daß unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten insbesondere nicht alle der dort in der rechten Spalte genannten Anlagen das erforderliche Gefährdungspotential haben. Andererseits werden über den Kreis der im Anhang zu 4. BImSchV enthaltenen Anlagen hinaus Anlagen in Anhang I dieses Gesetzes aufgenommen, die zwar nicht dem BImSchG aber wegen der mit ihnen verbundenen Risiken dem Abfallbeseitigungsgesetz unterliegen. Hinzu kommen bestimmte Atomanlagen hinsichtlich ihrer nicht nuklearen Risiken.

Das Erfordernis, daß ein Schaden durch eine Umwelteinwirkung entstanden sein muß, betont die umweltpolitische Zielsetzung der in § 1 geschaffenen Gefährdungshaftung. Dieses Erfordernis wird in § 3 Abs. 1 näher bestimmt. Der gedankliche Ansatz, daß Umwelthaftung sich in erster Linie auf die schädlichen Folgen von Umwelteinwirkungen beziehen solle, ist aus dem BImSchG übernommen. Denn gerade wegen ihrer Umwelteinwirkungen werden die dort behandelten Anlagen als umweltgefährlich angesehen. § 1 zieht daraus die haftungsrechtliche Konsequenz.

Die Haftung erfaßt — anders als der weitergehende § 22 WHG — nur Schäden, die durch die Tötung eines Menschen, eine Verletzung seines Körpers oder seiner Gesundheit oder durch die Beschädigung einer Sache entstanden sind. Wie andere Gefährdungshaftungstatbestände — z. B. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 Haftpflichtgesetz (HaftpflG), § 33 Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), § 7 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) — setzt die Haftung nach dem Vorbild von § 823 Abs. 1 BGB die Verletzung bestimmter Rechtsgüter voraus. Wer durch eine Umwelteinwir-

kung einen Schaden erleidet, ohne daß er in einem der genannten Rechtsgüter verletzt ist, kann diesen Schaden nicht über § 1 ersetzt verlangen; insbesondere reine Vermögensschäden sind insoweit nicht zu ersetzen.

Durch die Haftung werden auch Arbeiter, Angestellte, Besucher und andere Personengruppen geschützt, die sich innerhalb der Anlage aufhalten. Dieser Personenkreis ist wegen seiner räumlichen Nähe zur Anlage regelmäßig besonders gefährdet. Eine Beschränkung des persönlichen Schutzbereiches der Haftung auf außenstehende Personen würde zu unbilligen Ergebnissen führen, weil der Schadensersatzanspruch des Betroffenen davon abhinge, ob ihn etwa die Explosionswelle zufällig vor oder hinter dem Werkstor erfaßt.

Der Inhaber wird durch diese Regelung auch nicht übermäßig belastet. Für Personenschäden seiner Mitarbeiter bestehen regelmäßig Ansprüche aus einer Unfallversicherung. Daneben ist der Inhaber der Anlage regelmäßig nicht zum Schadensersatz verpflichtet (§§ 636ff. Reichsversicherungsordnung und vergleichbare Regelungen). Im übrigen kann gegenüber einzelnen Personen, die sich in voller Kenntnis der Gefahr einem besonderen Risiko der Anlage aussetzen (etwa der Gastwissenschaftler, der an einem gefährlichen Experiment teilnimmt), die Haftung vertraglich beschränkt werden. Dies wird dadurch ermöglicht, daß auf eine dem § 7 HaftpflG entsprechende Vorschrift (Verbot des Haftungsausschlusses) verzichtet wurde.

Zu § 2 — Haftung für nichtbetriebene Anlagen

Die Haftung nach § 1 setzt das Vorliegen einer Anlage voraus. Aber auch wenn eine Anlage noch nicht fertiggestellt ist oder der Betrieb einer Anlage eingestellt ist, können von ihr besondere anlagentypische Gefahren ausgehen. Schon vor Betriebsbeginn können etwa bei der Errichtung der Anlage gefährliche Einrichtungen und Stoffe auf das Betriebsgelände gelangen; nach Betriebsstillegung können gefährliche Einrichtungen und Stoffe auf dem Betriebsgelände verbleiben. Dem trägt § 2 Rechnung.

Zu § 3 — Begriffsbestimmungen

Absatz 1 stellt heraus, daß ein Schaden dann durch eine Umwelteinwirkung entstanden ist, wenn er dadurch verursacht ist, daß sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche oder sonstige Erscheinungen in den Umweltmedien Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Nur in dieser Weise umweltbezogene Vorgänge lösen die Umwelthaftung aus. Als sonstige Erscheinungen kommen z. B. Licht, Wärme und Strahlen in Betracht. Ein Ausbreiten setzt voraus, daß etwas aus der Anlage in die Umwelt ausgetreten ist und sich dort verteilt hat. Es fehlt z. B. in Fällen, in denen ein Schaden dadurch entstanden ist, daß jemand in einen Schadstoffbehälter fällt oder in die Mechanik einer Maschine gerät, aber auch in Fällen, in denen sich durch Materialfehler ein Maschinenteil löst und durch Herabfallen einen Schaden verursacht. Wird dagegen ein Maschinenteil durch eine Explosion weggeschleudert und verursacht dadurch einen Schaden, so ist dieser Schaden wegen der Beteiligung der sich ausbreitenden Druckwelle an der Schadensverursachung durch eine Umwelteinwirkung entstanden.

Absatz 2 stellt in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG klar, daß als Anlage nur ortsfeste Einrichtungen in Betracht kommen. Nach Absatz 3 Buchstabe a gehören Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen dann zu einer Anlage, wenn sie mit der Anlage oder einem Anlagenteil in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang stehen und für das Entstehen von Umwelteinwirkungen von Bedeutung sein können. Das gleiche gilt nach Absatz 3 Buchstabe b für Nebeneinrichtungen.

Die Absätze 2 und 3 knüpfen eng an den Anlagenbegriff des BImSchG an.

Zu § 4 — Ausschluß der Haftung

Die Regelung, daß die Ersatzpflicht ausgeschlossen ist, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht worden ist, entspricht § 22 Abs. 2 Satz 2 WHG und § 1 Abs. 2 Satz 1 HaftpflG.

Ein Ausschluß der Haftung in Fällen höherer Gewalt führt nach ständiger Rechtsprechung dazu, daß eine Ersatzpflicht nicht besteht, wenn ein Schaden durch ein außergewöhnliches Ereignis verursacht ist, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist oder aber auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vermieden werden kann; das Ereignis muß von außen einwirken, im Rahmen einer Anlagenhaftung muß es betriebsfremd sein. Als höhere Gewalt kommen im Einzelfall z. B. in Betracht: Orkanböen, Schneestürme, Blitzschläge, Vogelflug. Aber nicht nur solche elementaren Naturereignisse, sondern auch menschliches Verhalten kann als höhere Gewalt angesehen werden: z. B. Attentate, Sabotageakte. Auch ein Streik kann ein unabwendbares Ereignis sein, wenn er aus einem anderen Bereich auf den Betrieb einer Anlage einwirkt. Das kann der Fall sein, wenn wegen eines Streiks im Verkehrswesen Mitarbeiter in einem Unternehmen nicht zur Arbeit erscheinen können und es deswegen zu einem Störfall beim Betrieb einer Anlage kommt. Kein unabwendbares Ereignis liegt dagegen vor, wenn der Störfall darauf zurückzuführen ist, daß das Bedienungspersonal einer Anlage zur Verbesserung der eigenen Arbeitsbedingungen streikt; hier handelt es sich um ein betriebsinternes Ereignis. Höhere Gewalt scheidet im übrigen immer dann aus, wenn der für die Schadensursache Verantwortliche Vorkehrungen gegen bestimmte Ereignisse treffen mußte, etwa durch ein Notstromaggregat gegen Stromausfall oder durch die Installation eines Blitzableiters gegen Blitzschlag.

Zu § 5 — Beschränkung der Haftung bei Sachschäden

Die Regelung bestimmt den Ausschluß der Ersatzpflicht bei unwesentlichen Sachschäden und solchen Sachschäden, die hinzunehmen dem Geschädigten nach den örtlichen Verhältnissen zugemutet werden kann. Die aufgestellten Kriterien sind in Anlehnung an § 906 Abs. 1 und 2 BGB bestimmt; damit wird eine im Nachbarrecht seit langem praktizierte und bewährte Regelung des Interessenausgleichs für das Haftungsrecht nutzbar gemacht.

Zu § 6 — Ursachenvermutung

Häufig läßt sich nicht mit Gewißheit feststellen, daß eine bestimmte Anlage für einen eingetretenen Schaden ursächlich ist, obwohl hierfür nach den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls eine starke Vermutung spricht. Hier wird in der bisherigen Diskussion ein Hauptproblem des geltenden Rechts gesehen. Aus diesem Grund soll dem Geschädigten der Beweis durch die Ursachenvermutung nach § 6 erleichtert werden. Die Tragweite dieser Regelung wird entscheidend mitbestimmt durch die im § 7 vorgesehene Entkräftung der Vermutung.

Ist eine Anlage nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet, den Schaden zu verursachen, so wird nach Absatz 1 Satz 1 vermutet, daß der Schaden tatsächlich durch die Anlage verursacht ist. Die für die Beurteilung der Eignung im Einzelfall entscheidenden Gesichtspunkte werden in Absatz 1 Satz 2 genannt. Es geht zunächst um Einzelheiten des Betriebs der Anlage (Betriebsablauf, verwendete Einrichtungen, Art und Konzentration der eingesetzten und freigesetzten Stoffe); sie stehen am Anfang der fraglichen Kausalkette. Die weitergenannten meteorologischen Gegebenheiten betreffen den weiteren möglichen Kausalverlauf. An dessen Ende steht der Schaden; hier sind insbesondere von Bedeutung dessen zeitliche und örtliche Beziehungen zur Anlage (Zeit und Ort des Schadenseintritts) sowie dessen äußere Erscheinung (Schadensbild), die ihn z. B. als typischen Bleischaden oder Asbestschaden ausweist.

Die Vermutung erfordert, daß alle für die Kausalität maßgebenden Umstände in die Betrachtung einbezogen werden. Eine auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhende Prüfung muß ergeben, daß die betreffende Anlage geeignet ist, den Schaden zu verursachen.

Falls aus bestimmten Gesichtspunkten Schlußfolgerungen auf die Eignung gezogen werden können, kann der in Anspruch genommene Inhaber einer Anlage auf entgegenstehende Umstände hinweisen und so der Ursachenvermutung entgegentreten.

Absatz 2 schließt die Anwendung der Ursachenvermutung aus, wenn der Inhaber nachweist, daß er die Bedingungen des Normalbetriebs eingehalten hat; die damit verbundene Beachtung des ordnungsrechtlich vorgegebenen Rahmens begründet ein Indiz dafür, daß eine Schädigung Dritter unwahrscheinlich ist. Dies hat zur Folge, daß Beweisvermutungen nur dann eingreifen, wenn der Bereich des bestimmungsgemäßen Betriebs verlassen wird oder dessen Einhaltung nicht nachgewiesen werden kann.

Nach Absatz 2 Satz 2 liegt ein bestimmungsgemäßer Betrieb vor, wenn die besonderen Betriebspflichten eingehalten worden sind und auch keine Störung des Betriebsablaufs vorliegt. Absatz 3 legt fest, welche Pflichten zu den besonderen Betriebspflichten gehören.

Durch den Ausschluß der Ursachenvermutung beim Normalbetrieb entsteht ein starker Anreiz, die Bedingungen des Normalbetriebs auch tatsächlich einzuhalten und — dies erscheint ebenso bedeutsam — diese auch fortlaufend zu dokumentieren. Damit wird — auch soweit keine besonderen gesetzlichen Regeln vorhanden sind — ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen, den Schadstoffausstoß fortwährend zu beobachten und aufzuzeichnen.

Dieser Anreiz wird durch Absatz 4 noch verstärkt. Nach Absatz 4 Nr. 1 kann die Durchführung vorgeschriebener Kontrollen zur Vermutung der Einhaltung des Normalbetriebs führen. Absatz 4 Nr. 2 bewirkt, daß nach Ablauf von zehn Jahren die Beweisvermutung nach Absatz 1 — soweit Störfälle ausgeschlossen werden können — im Ergebnis nicht mehr gilt.

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß eine fortlaufende Dokumentation über lange Zeiträume gar nicht möglich oder aber mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Dies wird insbesondere bedeutsam bei Schäden, die sich über lange Zeit entwickeln. Gerade solche Schadensverläufe können auch im Normalbetrieb auftreten.

Zu § 7 — Entkräftung der Vermutung

Die Vorschrift verhindert, daß die Ursachenvermutung des § 6 Abs. 1 für die betroffenen Anlagenbetreiber zu einer unzumutbaren Belastung wird.

Für den „Ausstieg“ aus der Vermutung gilt der gleiche Maßstab wie für den „Einstieg“ nach § 6 Abs. 1: Die Vermutung ist entkräftet, wenn nach den Gegebenheiten des Einzelfalls neben der Anlage auch ein anderer Umstand geeignet ist, den Schaden zu verursachen.

Absatz 1 Satz 1 stellt allerdings sicher, daß für den Fall, daß mehrere Anlagen zur Schadensverursachung geeignet sind, die Inhaber dieser Anlagen sich nicht wechselseitig dadurch von der Ursachenvermutung entlasten können, daß sie jeweils auf die Eignung einer fremden Anlage verweisen. Sind mehrere Anlagen geeignet, ist die Anwendung der Ursachenvermutung nur dann ausgeschlossen, wenn neben diesen Anlagen ein weiterer Umstand als Schadensursache in Betracht kommt. Fehlt es daran, so trifft die Ursachenvermutung sämtliche Inhaber der schadensgeeigneten Anlagen nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 bis 4.

Absatz 1 Satz 2 übernimmt aus § 7 Abs. 1 Satz 2 nur die allgemeinen Eignungskriterien. Anlagenspezifische Gesichtspunkte fehlen, weil es hier nicht nur um

die Eignung von Anlagen, sondern gerade auch von sonstigen Umständen geht.

Zu § 8 — Mehrere Ersatzpflichtige

Ist der Schaden durch mehrere Anlagen verursacht worden, haftet ein Inhaber, der den Normalbetrieb eingehalten hat, nur nach dem Maß seines Ursachenbeitrages. Die Vorschrift schließt eine gesamtschuldnerische Haftung des „Normalbetreibers" aus.

Gerade im Umweltbereich ist es häufig anzutreffen, daß mehrere Anlagen die schadensursächliche Gesamtbelastung bewirkt haben, so wenn in einem überschaubaren räumlichen Bereich der Schadstoffausstoß mehrerer identifizierbarer Schädiger zusammenwirkt. Damit besteht die Möglichkeit, daß die Regeln der Gesamtschuld angewandt werden und der Betreiber — auch wenn er den Normalbetrieb eingehalten hat — in eine Mit-Haftung für fremde Emissionen gerät. Die Rechtsprechung hat § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB schon verschiedentlich auf Tatbestände der Gefährdungshaftung und auch im Rahmen des § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog angewendet. Im Bereich der Umwelthaftung würde eine solche Analogie jedoch zu unabsehbaren Konsequenzen führen. Ungeachtet der sozialen Adäquanz ihres „Normalbetriebs" könnten nämlich alle Anlageninhaber, die für einen Schadensfall in Betracht kommen, in eine gesamtschuldnerische Haftung einbezogen werden. Die Entscheidung des Geschädigten, wen er in Anspruch nimmt, würde dann nicht danach gesteuert, wen er als hauptsächlichen Schädiger ansehen muß, sondern es wäre möglich, aus der Mehrheit der möglichen Verursacher denjenigen herauszugreifen, der am solventesten erscheint. Der Schädiger könnte bei gesamtschuldnerischer Haftung — trotz Einhaltung des Normalbetriebs — in eine Haftung geraten, die für ihn kaum noch überschaubar, kalkulierbar und zu versichern ist. Der Innenausgleich unter Gesamtschuldnern nach § 426 BGB bietet nicht immer einen befriedigenden Ausgleich, denn der in Anspruch Genommene würde sowohl das Risiko der Aufklärung, wer seine Mitemittenten sind, als auch das Risiko deren Solvenz tragen.

Nur wenn der eigene Ursachenbeitrag des „Normalbetreibers" so groß ist, daß er ausreicht, den gesamten Schaden allein zu verursachen, bleiben weitere Schadensbeiträge außer Betracht, und es können die Regeln der Gesamtschuld zur Anwendung kommen.

Für denjenigen Inhaber, der den Normalbetrieb verläßt, gelten die allgemeinen Vorschriften.

Zu § 9 — Auskunftsanspruch des Geschädigten gegen den Inhaber einer Anlage

Die Ursachenvermutung des § 6 wird den Geschädigten in nicht wenigen Fällen helfen, ihren Schadensersatzanspruch durchzusetzen. Voraussetzung dieser Vermutung ist jedoch der Nachweis durch den Geschädigten, daß der Betrieb der Anlage im konkreten Einzelfall geeignet ist, den Schaden zu verursachen. Bei diesem Nachweis kommt es auch darauf an darzulegen, in welcher Weise die Anlage betrieben wird. Den Betriebsbereich kann der Geschädigte aber häufig nicht übersehen. Aus diesem Grunde geben ihm die §§ 9 und 10 Auskunftsansprüche gegen den Inhaber einer Anlage und bestimmte Behörden. Dadurch wird der Geschädigte in die Lage versetzt, schon im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens zu prüfen, ob er einen Anspruch gegen den Inhaber der Anlage hat. Dies kann ihm unnötige Kosten und eine gerichtliche Auseinandersetzung ersparen.

§ 9 gibt dem Geschädigten einen Auskunftsanspruch gegen den Inhaber einer Anlage. Die Regelung stellt sicher, daß der Geschädigte zwar die notwendige Auskunft bekommt, aber auch, daß der Inhaber nur in dem unbedingt notwendigen Umfang mit Pflichten belastet wird. Ein „Jedermann-Recht" auf Auskunft ist dadurch ausgeschlossen.

Der Geschädigte muß zunächst nachweisen, daß er einen Schaden erlitten hat. Außerdem müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, daß ein konkreter Betrieb diesen Schaden verursacht hat. Der Geschädigte muß also mehr vortragen als nur einen unbestimmten Verdacht. Die Auskunft muß weiterhin zur Feststellung, daß dem Geschädigten ein Anspruch auf Schadensersatz nach dem UmweltHG zusteht, erforderlich sein. Ist die Ersatzpflicht etwa wegen Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 4 oder 5 (höhere Gewalt; geringfügige oder zumutbare Beeinträchtigungen) ausgeschlossen, kommt auch ein Auskunftsanspruch nicht in Betracht.

Da der Auskunftsanspruch ein bestimmtes Ziel verfolgt, nämlich die Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs zu erleichtern, kann der Anspruch nur im Hinblick auf bestimmte Angaben bestehen. Absatz 1 Satz 2 erwähnt diese an sich selbstverständliche Eingrenzung ausdrücklich. Dadurch soll sichergestellt werden, daß der Geschädigte nur solche Angaben erhält, die ihm möglicherweise die Beantwortung der Frage erleichtern, ob die von der Anlage ausgehenden Wirkungen den Schaden verursacht haben.

Absatz 2 enthält eine Regelung, die es ermöglicht, die gegenläufigen Interessen des Geschädigten und des Inhabers der Anlage jeweils nach den Umständen des Einzelfalls in einem ausgewogenen Verhältnis zu berücksichtigen. Der Auskunftsanspruch des Geschädigten muß dort ein Ende finden, wo ein Gesetz die Geheimhaltung bestimmter Angaben vorschreibt oder wo die Geheimhaltung aus überwiegendem Interesse des Inhabers der Anlage oder eines Dritten notwendig ist. Dabei ist es selbstverständlich, daß das Interesse des Inhabers der Anlage, nicht zum Schadensersatz herangezogen zu werden, unberücksichtigt bleiben muß. Das Interesse des Inhabers muß in einem anderen Bereich liegen, etwa im Schutz von Fabrikations- und Betriebsgeheimnissen.

Eine besondere Regelung ist nicht enthalten für die Fälle, in denen zwar ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Inhabers vorliegt, aber nach der Rechtsprechung dennoch eine Offenbarungspflicht besteht, weil die Geheimhaltung durch das Einschalten eines zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen gewährleistet ist. Diese Frage bedarf im

vorgeschlagenen Gesetz keiner Regelung; sie kann weiterhin der Rechtsprechung überlassen bleiben.

Absatz 3 sieht unter einschränkenden Voraussetzungen auch ein Einsichtsrecht des Geschädigten in vorhandene Unterlagen vor. Das Einsichtsrecht kommt nur in Betracht, wenn die Annahme begründet ist, daß die Auskunft unvollständig, unrichtig, nicht ausreichend oder nicht in angemessener Frist erteilt wird. Durch diese grundsätzliche Subsidiarität des Einsichtsrechts soll der unmittelbare Zugang zu den betrieblichen Akten und Unterlagen des Inhabers der Anlage eingeschränkt werden. Im Regelfall soll die Information des Geschädigten durch Auskunftserteilung erfolgen.

Wenn jedoch die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen, erstreckt sich das Einsichtsrecht nicht auf alle vorhandenen Unterlagen, sondern nur auf die Vorgänge, die Aufschluß über die Informationen im Sinne des Absatzes 1 geben können. Auch Absatz 2 gilt entsprechend, so daß die berechtigten Geheimhaltungsinteressen auch bei der Einsicht gewahrt werden.

Absatz 4 regelt durch die Verweisung auf die §§ 259 bis 261 BGB vor allem die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Geschädigte vom Betreiber der Anlage die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangen kann.

Zu § 10 — Auskunftsanspruch des Geschädigten gegen Behörden

Gerade in Umwelthaftungsfällen wird es nicht selten möglich sein, daß der Geschädigte die für die Durchsetzung seines Anspruchs erforderlichen Angaben von einer Behörde erhalten könnte. Eine Behörde, die die Anlage genehmigt hat oder die sie überwacht oder die sich mit der Überwachung der Umwelt beschäftigt, kann über Daten verfügen, die dem Geschädigten nicht zugänglich sind. Durch die Umschreibung der Behörden, von denen Auskunft verlangt werden kann, wird zugleich der Kreis der auskunftspflichtigen Behörden beschränkt.

Nach geltendem Verwaltungsverfahrensrecht besteht in der Regel kein Auskunftsrecht und schon gar keine Auskunftspflicht der Behörde. Um aber dem Geschädigten die erforderlichen Daten zugänglich zu machen, regelt § 10, daß und unter welchen Voraussetzungen der Geschädigte einen Anspruch gegen eine entsprechende Behörde hat. Die Vorschrift knüpft an die in § 9 enthaltene Regelung über das Auskunftsrecht des Geschädigten gegenüber dem Inhaber der Anlage an, setzt also ein schützenswertes Interesse des Geschädigten voraus. Die Auskunftspflicht ist auf die Angaben nach § 9 Abs. 1 Satz 2 beschränkt. § 10 Satz 2 zeichnet die bewährte Regelung des § 29 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz nach und sichert unter den genannten Voraussetzungen die Wahrung eines etwaigen überwiegenden Geheimhaltungsinteresses.

§ 10 enthält einen Anspruch, der dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Aus diesem Grunde richtet sich die Durchsetzung dieses Anspruchs nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts. Die Beteiligung der Betroffenen an diesem Verfahren folgt den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts. Eine Bezugnahme auf die §§ 259 bis 261 BGB kommt daher — im Gegensatz zu § 9 — nicht in Betracht.

Zu § 11 — Auskunftsanspruch eines Inhabers einer Anlage

Vor allem in den Fällen der Gesamtschuld, aber auch bei einer anteiligen Haftung nach § 8 kann ein Inhaber ein berechtigtes Interesse daran haben zu erfahren, ob und in welchem Umfang eine andere Anlage den Schaden mitverursacht hat. Von dieser Kenntnis hängt möglicherweise die Durchsetzung seines Ausgleichsanspruchs nach § 426 BGB oder der Umfang seiner anteiligen Haftung nach § 8 ab. § 11 gibt ihm daher einen Auskunftsanspruch gegenüber anderen Inhabern einer Anlage und gegenüber Behörden, die entsprechende Angaben machen können.

Voraussetzung ist zunächst, daß der Inhaber einer Anlage bereits aufgrund des Umwelthaftungsgesetzes in Anspruch genommen wird. Nur in diesem Fall hat er ein schutzwürdiges Interesse an der Auskunft.

Der Auskunftsanspruch besteht auch nur insoweit, als dies zur Feststellung des Umfangs seiner Ersatzpflicht gegenüber dem Geschädigten oder seines Ausgleichsanspruchs gegen einen anderen Inhaber erforderlich ist.

Der Anspruch besteht wie in § 9 Abs. 1 Satz 2 nur hinsichtlich bestimmter Angaben.

Wie der Geschädigte (§ 10) soll auch der Inhaber neben dem Auskunftsanspruch einen Anspruch auf Einsichtsgewährung erhalten.

Zu § 12 — Mitverschulden

Diese Vorschrift gibt durch Verweisung auf § 254 BGB einen allgemeinen Grundsatz des Haftungsrechts wieder. Die Verweisung wird allerdings — entsprechend § 9 StVG, § 4 HaftpflG oder § 34 LuftVG — bei Beschädigung einer Sache insoweit ergänzt, als in diesen Schadensfällen das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Geschädigten gleichsteht. Damit wird klargestellt, daß der Inhaber der Anlage, wenn durch sie eine Sache beschädigt wird, dem geschädigten Sacheigentümer auch ein Verschulden des unmittelbaren Besitzers (§§ 854, 855 BGB) entgegenhalten kann.

Zu § 13 — Umfang der Ersatzpflicht bei Tötung

Diese Vorschrift entspricht § 10 StVG, § 5 HaftpflG und § 86 Arzneimittelgesetz (AMG) sowie weitgehend § 35 LuftVG, § 28 Atomgesetz (AtomG) und § 844 BGB.

Zu § 14 — Umfang der Ersatzpflicht bei Körperverletzung

Diese Vorschrift entspricht § 11 StVG, § 6 HaftpflG und § 87 AMG.

Zu § 15 — Schadensersatz durch Geldrente

Diese Vorschrift entspricht § 13 StVG, § 8 HaftpflG, § 38 LuftVG und § 89 AMG.

Zu § 16 — Haftungshöchstgrenzen

Kommt es beim Normalbetrieb einer Anlage zu einem Haftungsfall, so ist in Übereinstimmung mit anderen Vorschriften — z. B. § 9 HaftpflG, § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVG — für Rentenansprüche eine Haftungshöchstgrenze vorgesehen. Andere Gefährdungshaftungsvorschriften sehen zwar zusätzliche Haftungshöchstgrenzen vor. Angesichts der äußerst unterschiedlichen Risiken der von der Umwelthaftung erfaßten einzelnen Anlagentypen und der Vielgestaltigkeit denkbarer Schadensfälle ist eine sinnvolle Festlegung von einzelfallbezogenen Haftungshöchstgrenzen für Sachschäden sowie von globalen Haftungshöchstgrenzen praktisch nicht möglich.

Für die Voraussetzungen des Normalbetriebs gilt § 6 Abs. 2 und 3.

Zu § 17 — Aufwendungsersatz bei Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Vorschrift regelt den Schadensersatz bei Eigentumsverletzungen, mit denen zugleich eine Schädigung der Natur oder der Landschaft verbunden ist.

Absatz 1 verpflichtet den Schädiger auch dann zum Aufwendungsersatz in voller Höhe, wenn die Kosten der Wiederherstellungsmaßnahmen den Wert der Sache übersteigen.

Damit wird das Interesse des Geschädigten an einer Wiederherstellung von Natur und Landschaft bei der Bemessung des Schadensersatzes berücksichtigt. Der Schädiger ist zwar schon nach dem geltenden Recht verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen (§ 249 Satz 1 BGB — Naturalrestitution). Auch zerstörte Biotope sind danach grundsätzlich wieder anzulegen, verdrängte Pflanzen oder Tiere wieder anzusiedeln, sofern der Eigentümer dies verlangt und solche Maßnahmen praktisch möglich sind. Allerdings ist der Anspruch auf Naturalrestitution gemäß § 251 Abs. 2 BGB dadurch begrenzt, daß der Ersatzpflichtige keine „unverhältnismäßigen" Aufwendungen zu leisten hat. Die Beurteilung der „Unverhältnismäßigkeit" orientiert sich dabei vor allem am Sachwert des zerstörten Gegenstandes. Im Hinblick auf die häufig große ökologische Bedeutung geringwertiger Sachen müssen im Umwelthaftungsrecht insoweit andere Grundsätze gelten. Die Obergrenze des Aufwendungsersatzes muß nach den Gegebenheiten des Einzelfalles unter Berücksichtigung des entstandenen ökologischen Schadens und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festgelegt werden.

Durch den Begriff „Aufwendungen" wird sichergestellt, daß der Geschädigte nur die Kosten ersetzt bekommt, die bei der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes tatsächlich entstanden sind.

Absatz 2 gibt dem Geschädigten einen Vorschußanspruch, der später — nach allgemeinen Grundsätzen — abzurechnen ist. Er kann daher, wenn er den Anspruch nach § 17 geltend macht, über erhaltene Beträge nicht frei verfügen, wie er es mit einem nach § 249 Satz 2 BGB erhaltenen Betrag könnte.

Zu § 18 — Verjährung

Die Vorschrift hat Vorbilder in § 11 HaftpflG und § 14 StVG. Die Verjährung bestimmt sich nach der besonderen Vorschrift des § 852 BGB im Recht der unerlaubten Handlungen und den allgemeinen Vorschriften des BGB über die Verjährung.

Auch im Rahmen dieser Vorschrift wird sich das Problem stellen, ob und inwieweit in Fällen, in denen mit Ansprüchen aus diesem Gesetz vertragliche Schadensersatzansprüche konkurrieren, die für diese vertraglichen Ansprüche geltenden besonderen kurzen Verjährungsregelungen den Vorrang haben (vgl. BGHZ 98, 235ff.). Es handelt sich um ein allgemeines Problem, das im Umwelthaftungsrecht nicht zu einer Sonderregelung führen sollte.

Zu § 19 — Weitergehende Haftung

Absatz 1 stellt klar, daß neben der Gefährdungshaftung nach dem UmweltHG auch Ansprüche z. B. aus anderer Gefährdungshaftung, aus Delikt, sowie Ersatz- und Ausgleichsansprüche geltend gemacht werden können. Bedeutung hat die Vorschrift insbesondere für Schmerzensgeldansprüche, da das Umwelthaftungsgesetz kein Schmerzensgeld gewährt.

Die Bestimmung entspricht einer üblichen Regelung bei Gesetzen, die eine Gefährdungshaftung enthalten (vgl. z. B. § 15 Abs. 2 ProdHaftG).

Absatz 2 stellt den Vorrang der Atomhaftung nach den dort genannten Vorschriften sicher.

Zu § 20 — Deckungsvorsorge

Die Vorschrift verpflichtet die Inhaber von Anlagen, die im Anhang II genannt sind, nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß § 21 zur Deckungsvorsorge. Es handelt sich um Anlagen, bei deren Betrieb ein besonders großes Schadenspotential entstehen kann. Kommt es hier zu Schäden, sollen die Geschädigten davor geschützt werden, daß dem Inhaber einer solchen Anlage die finanzielle Leistungsfähigkeit fehlt, um die geschuldete Entschädigung zu zahlen. Den gleichen Schutz bedarf der Geschädigte für einen vorübergehenden Zeitraum auch nach Stillegung der Anlage (§ 20 Abs. 1 Satz 2).

Absatz 2 Nr. 1 bis 3 sichert die Wirksamkeit der Deckungsvorsorge und eröffnet die Möglichkeit, die Deckungsvorsorge auch durch andere Sicherungsmittel als durch den Abschluß einer Haftpflichtversicherung zu erbringen. § 20 Abs. 3 sieht nach dem Vorbild des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) vor, von der Pflicht zur Deckungsvorsorge Ausnahmen zu gestatten. Die von der Ausnahme Begünstigten sind regelmäßig in der Lage, auch das Risiko von Anlagen mit besonders hohem Schadenspotential selbst abzudekken.

Absatz 4 regelt die Befugnisse der zuständigen Behörde, den Betrieb einer der im Anhang II genannten Anlagen ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Inhaber die Deckungsvorsorge nicht — oder nicht rechtzeitig — nachweist.

Zu § 21 — Rechtsverordnungsermächtigung

§ 21 Abs. 1 enthält die Ermächtigung der Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und Beteiligung des Deutschen Bundestages (§ 21 Abs. 2) die Pflicht zur Deckungsvorsorge, den Zeitpunkt, ab dem sie getroffen werden muß, sowie deren Ausgestaltung und Überwachung im Rahmen detaillierter Vorgaben näher zu regeln.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 wird der Zeitpunkt zu bestimmen sein, ab dem die Regeln über die Deckungsvorsorge wirksam werden.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 werden gestaffelte Deckungssummen für unterschiedliche Anlagen festzusetzen sein. Maßstab ist der Umfang des Schadenspotentials. § 21 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 ermöglicht es, die Verwaltungskontrolle hinsichtlich der Deckungsvorsorge näher zu regeln. § 21 Abs. 1 Nr. 6 stellt die wünschenswerte Anwendung von § 158c Abs. 2 Satz 1 bis 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sicher; nach § 158c Abs. 2 Satz 4 VVG ist im Rahmen einer Pflichtversicherung die Wirkung des Nichtbestehens oder der Beendigung eines Versicherungsverhältnisses gegenüber einem Dritten durch Anzeige davon abhängig, daß eine zur Entgegennahme der Anzeige zuständige Stelle bestimmt ist. § 21 Abs. 1 Nr. 7 eröffnet schließlich die Möglichkeit, auf ein Fehlen der erforderlichen Deckungsvorsorge zu reagieren.

§ 21 Abs. 1 Nr. 8 ermöglicht es, zusätzliche Anzeigenpflichten des Inhabers der Anlage, des Versicherungsunternehmens und desjenigen, der eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung übernommen hat, vorzusehen. So können z. B. Bestimmungen getroffen werden über die Anzeigenpflichten des Inhabers der Anlage im Hinblick auf die Änderung der Deckungsvorsorge, den Wechsel des Versicherers oder desjenigen, der eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung übernommen hat, sowie die Anzeige von Schadensereignissen, die Ansprüche nach diesem Gesetz auslösen. Auch für den Versicherer oder denjenigen, der eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung übernommen hat, können Anzeigepflichten vorgesehen werden, z. B. im Hinblick auf die Beendigung oder Kündigung des der Deckungsvorsorge zugrundeliegenden Vertrages.

§ 21 Abs. 2 sieht — nach dem Vorbild des § 292 Abs. 4 Handelsgesetzbuchs — die Mitwirkung des Deutschen Bundestages beim Erlaß der Rechtsverordnung vor. Eine solche Mitwirkung erscheint im Hinblick auf die große Bedeutung der Deckungsvorsorge für die Geschädigten und die Unternehmen erforderlich. Zunächst wurde erwogen, im UmweltHG selbst auch die Einzelheiten der Deckungsvorsorge zu regeln. Um eine schnellere Anpassung auch an zukünftige Entwicklungen zu gewährleisten, wird jedoch der Weg einer Regelung durch Rechtsverordnung vorgezogen; der Erlaß dieser Rechtsverordnung ist dann allerdings an die Mitwirkung des Deutschen Bundestages zu binden.

Zu § 22 — Strafvorschrift

§ 22 enthält einen Straftatbestand für den Fall, daß für eine besonders gefährliche Anlage die erforderliche Deckungsvorsorge fehlt. Die Vorschrift entspricht § 6 PflVG und § 94 AMG. Der in Absatz 1 vorgesehene Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren trägt dem Umstand Rechnung, daß Deckungsvorsorge nur für besonders gefährliche Anlagen gefordert wird.

Zu § 23 — Bußgeldvorschrift

Der Bußgeldtatbestand des § 23 betrifft Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die zur näheren Ausgestaltung der Deckungsvorsorge durch Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 ergehen. Die Vorschrift entspricht § 24 StVG und § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG.

Zu § 24 — Übergangsvorschrift

§ 24 schließt eine Rückwirkung dieses Gesetzes aus. Die Gefährdungshaftung tritt nur insoweit ein, als ein eingetretener Schaden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verursacht ist. Soweit ein Schaden durch lang andauernde Einwirkungen nach und nach entstanden ist, besteht die Gefährdungshaftung nur für den Schadensteil, der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hinzugekommen ist.

Zu § 25 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel für das Gesetz und für Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes.

Zu § 26 — Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu § 2**

   § 2 ist wie folgt zu fassen:

   „§ 2
   Haftung für nichtbetriebene Anlagen

   (1) Geht die Umwelteinwirkung von einer im Anhang I genannten, noch nicht fertiggestellten Anlage aus, so haftet deren Inhaber nach § 1.

   (2) Geht die Umwelteinwirkung von einer im Anhang I genannten, nicht mehr betriebenen Anlage aus, so haftet derjenige nach § 1, der im Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs Inhaber der Anlage war."

   Begründung

   Die Entwurfsfassung macht die Inhaberhaftung für noch nicht fertiggestellte oder nicht mehr betriebene Anlagen von engeren Voraussetzungen abhängig als die Haftung für im Betrieb befindliche Anlagen. Nach der Grundregel des § 1 genügt es, wenn von einer im Anhang I genannten Anlage eine Umwelteinwirkung ausgeht. Demgegenüber soll die Haftung für nichtbetriebene Anlagen zusätzlich an das Vorliegen von Umständen geknüpft werden, die die Gefährlichkeit der Anlage begründen. Diese Unterscheidung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Ebenso wie bei betriebenen Anlagen nach § 1 muß bei einer nichtbetriebenen Anlage ausreichen, daß diese ihrer Art nach zu den im Anhang I genannten Anlagen gehört und auf die Umwelt einwirkt.

   Darüber hinaus hätte § 2 i. d. F. des Entwurfs zur Folge, daß für die Bau- und Stillegungsphase von besonders gefährlichen Anlagen typische Schäden von der Gefährdungshaftung nicht erfaßt wären. Schon vor Betriebsbeginn können bei Errichtung der Anlage gefährliche Stoffe oder Einrichtungen auf das Betriebsgelände gelangen. Ebenso können gefährliche Stoffe oder Einrichtungen nach Einstellung des Betriebs auf dem Betriebsgelände verbleiben und möglicherweise größere Gefahrenquellen darstellen als die Anlage zur Zeit des Betriebs.

   Die Streichung der im Entwurf vorgesehenen zusätzlichen Voraussetzung vermeidet auch Schwierigkeiten bei der Abgrenzung, welche Umstände die Gefährlichkeit der Anlage begründen.

2. **Zu § 3 Abs. 1**

   a) In § 3 Abs. 1 sind nach dem Wort „Druck" ein Komma und die Worte „Strahlung, Gase, Dämpfe, Hitze" einzufügen.

   Begründung

   Klarstellung des Gewollten.

   b) Der Bundesrat bittet, das Verhältnis der Haftung nach § 22 Wasserhaushaltsgesetz und der nach dem Umwelthaftungsgesetz zu prüfen. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf (Teil A, Abschnitt III., erster Absatz) steht im Bereich des Wasser- und Gewässerschutzes mit § 22 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine leistungsfähige Spezialnorm zur Verfügung. Die ursprünglich vorgesehene Übernahme dieser Bestimmung in das Umwelthaftungsgesetz stieß auf allgemeine Ablehnung, da hierdurch erhebliche Abgrenzungsprobleme entstanden wären. Dennoch erstreckt der vorliegende Entwurf die Haftung auch auf Schäden, die durch eine Einwirkung auf Wasser entstanden sind (§ 3 Abs. 1). Eine Notwendigkeit für diese Regelung ist angesichts der Weitergeltung von § 22 WHG nicht ohne weiteres erkennbar. Zumindest sollte der jeweilige Geltungsbereich eindeutig abgegrenzt werden.

3. **Zu § 5**

   § 5 ist wie folgt zu fassen:

   „§ 5
   Beschränkung der Haftung bei Sachschäden

   Ist die Anlage bestimmungsgemäß betrieben worden (§ 6 Abs. 2), so ist die Ersatzpflicht für unwesentliche Sachschäden ausgeschlossen. Satz 1 gilt für Schäden an einem Grundstück auch dann, wenn seine Benutzung nicht, nur unwesentlich oder nur in einem Maße beeinträchtigt wird, das nach den örtlichen Verhältnissen zumutbar ist."

   Begründung

   Ein Haftungsausschluß für sogenannte Bagatellschäden läßt sich nur beim bestimmungsgemäßen Betrieb rechtfertigen. Die weitergehende Handlungsbeschränkung nach dem Entwurf hätte zur Folge, daß ein Geschädigter, der in einem ohnehin immissionsbelasteten Gebiet wohnt, unter dem Aspekt der Ortsüblichkeit Sachschäden auch dann hinnehmen müßte, wenn der Inhaber der emittierenden Anlage eine besondere Betriebspflicht nicht eingehalten hat oder ein Störfall vorliegt. Mit dem Ziel des Entwurfs, dem Geschädigten einen gerechten Schadensausgleich zu verschaffen und zugleich die Inhaber umweltgefährlicher Anlagen zu schadensvermeidendem Verhalten zu veranlassen, ist dies nicht zu vereinbaren.

Die im Entwurf vorgesehene Haftungsbeschränkung erscheint auch insoweit zu weitgehend, als sie durch Bezugnahme auf den Maßstab der „Zumutbarkeit nach den örtlichen Verhältnissen" tendenziell die Gefahr in sich birgt, negativ verschärfte Umweltverhältnisse in immissionsbelasteten Gebieten auch für die Zukunft fortzuschreiben. Zwar mag es bei Grundstücken, für die die vergleichbare Regelung des § 906 BGB gilt, noch angemessen sein, daß gewisse Nachteile aus der Belegenheit in einer belasteten Region entschädigungslos hingenommen werden müssen. Dieser Gesichtspunkt läßt sich demgegenüber auf bewegliche Sachen, die nicht an eine bestimmte Region gebunden sind, nicht ohne weiteres übertragen. Es erscheint nicht sachgerecht, daß der — zufällige — Aufenthalt in einem bestimmten Gebiet darüber soll entscheiden können, ob entstandene Sachschäden dort eher hingenommen werden müssen als anderswo. Deshalb sollte die Anwendung des Maßstabs der örtlichen Verhältnisse auf Grundstücke beschränkt werden.

Darüber hinaus erscheint es fraglich, ob — außer bei Grundstücken — das Abstellen auf die „Beeinträchtigung der Benutzung" einer Sache in allen Fällen zu sachgerechten Ergebnissen führt. Es sind Konstellationen denkbar, in denen eine Sache in ihrer Benutzung zwar nicht beeinträchtigt ist, jedoch durch die Umwelteinwirkung eine (unter Umständen erhebliche) Wertminderung erfahren hat, z. B. bei Lackschäden an einem neuen Kraftfahrzeug. Deshalb ist der Gesichtspunkt der Wertminderung bei der Haftungsbegrenzung angemessen zu berücksichtigen.

4. **Zu § 6 Abs. 1 Satz 2**

§ 6 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Eignung im Einzelfall bestimmt sich nach dem Betriebsablauf, den verwendeten Einrichtungen, der Art, Menge und Konzentration der eingesetzten und freigesetzten Stoffe und der sonstigen Erscheinungen, den meteorologischen Gegebenheiten, nach Zeit und Ort des Schadenseintritts und nach dem Schadensbild sowie allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen."

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

5. **Zu § 6 Abs. 2 Satz 2**

§ 6 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Der Betrieb einer Anlage ist bestimmungsgemäß, wenn die besonderen Betriebspflichten eingehalten worden sind, keine Störung des Betriebes vorliegt und die Anlage unversehrt ist."

Begründung

Es sollte in § 6 Abs. 2 Satz 2 klargestellt werden, daß zu einem bestimmungsgemäß geführten Betrieb auch gehört, daß die Anlage unversehrt ist (siehe auch § 2 Abs. 1 Satz 3 Haftpflichtgesetz).

6. **Zu § 6 Abs. 4**

a) In § 6 Abs. 4 sind im Eingangsteil am Ende die Worte „die vorgeschriebenen Kontrollen zur angemessenen Überwachung der Einhaltung der Betriebspflicht geeignet waren, und" zu streichen.

Begründung

Die Änderung bewirkt, daß die Einhaltung besonderer Betriebspflichten und damit ein bestimmungsgemäßer Betrieb vermutet wird, wenn der Inhaber seine Anlage unter Beachtung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften betrieben hat. Der Anlagenbetreiber darf nicht dem Risiko ausgesetzt werden, daß die Eignung der vorgeschriebenen Kontrollen zur angemessenen Überwachung der Einhaltung der Betriebspflicht erst im Schadensfall in einem Rechtsstreit überprüft wird.

b) In § 6 Abs. 4 ist der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

„wenn

1. die Kontrollen in dem Zeitraum durchgeführt wurden, in dem die in Frage stehende Umwelteinwirkung von der Anlage ausgegangen sein kann, und

2. die Kontrollen keinen Anhalt für die Verletzung der Betriebspflicht ergeben haben."

Begründung

Die Regelung in Absatz 4 Nr. 2 hätte zur Folge, daß die Vermutung der Einhaltung einer Betriebspflicht nach zehn Jahren auch dann einträte, wenn Kontrollen zwar vorgeschrieben sind, diese Kontrollen aber tatsächlich nicht durchgeführt worden sind. Dagegen könnten freiwillige, aber immerhin durchgeführte Kontrollen eine solche Wirkung nicht haben. Eine derartige Differenzierung wäre nicht vertretbar.

Die Regelung erscheint auch nicht erforderlich. Ein sehr langer Zeitraum zwischen Schadensursache und Schaden wird schon bei der Feststellung der konkreten Eignung der Anlage nach Absatz 1 zu berücksichtigen sein. Im übrigen wird der Inhaber der Anlage eine Dokumentation über durchgeführte Kontrollen im eigenen Interesse schon deshalb auch über zehn Jahre hinaus aufbewahren, damit er die weitere Voraussetzung, das Nichtvorliegen eines Störfalles, beweisen kann.

Absatz 4 sollte deshalb inhaltlich auf die bisherige Nummer 1 beschränkt und dabei redaktionell übersichtlicher gestaltet werden.

7. **Zu § 7**

§ 7 ist wie folgt zu fassen:

„§ 7
Ausschluß der Vermutung

Die Vermutung gilt nicht, wenn nach den Gegebenheiten des Einzelfalles ein anderer Umstand als eine Anlage zumindest in gleicher Weise geeignet ist, den Schaden zu verursachen. Die Eignung im Einzelfall beurteilt sich nach Zeit und Ort des Schadenseintritts und nach dem Schadensbild sowie allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen."

Begründung

Satz 1 will die Aussage der Begründung, daß für den „Ausstieg" aus der Vermutung der gleiche Maßstab gilt wie für den „Einstieg", im Text der Vorschrift klarer umsetzen. Ist eine Anlage nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet, den Schaden zu verursachen, dann wäre es nicht angemessen, für die Entkräftung der Vermutung einen anderen Umstand ausreichen zu lassen, der zwar auch zur Schadensverursachung geeignet ist, aber weniger geeignet als die Anlage. Nur wenn der andere Umstand mindestens das gleiche Maß an Eignung zur Schadensverursachung aufweist, soll er die Vermutung nach § 6 Abs. 1 ausschließen können.

Sachgerecht ist es, andere Anlagen im Sinne von § 1 für die Entkräftung der Vermutung außer Betracht zu lassen.

Hierfür bedarf es indes nicht einer Aufteilung der Vorschrift in zwei Absätze. Dieses Ziel kann schon dadurch erreicht werden, daß auf einen anderen Umstand als eine Anlage abgestellt wird.

8. **Zu § 8**

§ 8 ist wie folgt zu fassen:

„§ 8
Mehrere Ersatzpflichtige

(1) Sind nach § 1 mehrere Anlagenbetreiber einem Dritten zum Schadensersatz verpflichtet, so hängen im Verhältnis der Ersatzpflichtigen untereinander Pflicht und Umfang zum Ersatz von den Umständen, insbesondere davon ab, wieweit der Schaden überwiegend von der Umwelteinwirkung der einen oder der anderen Anlage verursacht worden ist. Dasselbe gilt, wenn der Schaden einem der Ersatzpflichtigen entstanden ist, von der Haftpflicht, die einen anderen von ihnen trifft.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn neben den nach § 1 Ersatzpflichtigen ein anderer für den Schaden kraft Gesetzes verantwortlich ist."

Begründung

Die in § 8 des Entwurfs vorgeschlagene anteilige Haftung des Inhabers einer der in Anhang I genannten Anlagen nach dem Maß seines Ursachenbeitrages, wenn der Schaden durch den bestimmungsgemäßen Betrieb seiner Anlage verursacht ist, vermag nicht zu überzeugen. Vielmehr ist es im Interesse des Geschädigten erforderlich, entsprechend der Regelung in § 13 Haftpflichtgesetz, § 17 StVG, § 41 Luftverkehrsgesetz alle, die nach § 1 zum Schadensersatz verpflichtet sind, als Gesamtschuldner haften zu lassen. Im Innenverhältnis unter den Gesamtschuldnern ist es den Inhabern der beteiligten Anlagen sehr viel leichter möglich, den Ausgleich, wie vorgeschlagen, nach den Umständen vorzunehmen, inwieweit der Schaden überwiegend von der Umwelteinwirkung der einen oder anderen beteiligten Anlage verursacht worden ist.

9. **Zu § 9 Abs. 1 Satz 2**

§ 9 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Verlangt werden können nur Angaben über den Betriebsablauf, die verwendeten Einrichtungen, die Art, Menge und Konzentration der eingesetzten und freigesetzten Stoffe und die sonst von der Anlage ausgehenden Wirkungen sowie die besonderen Betriebspflichten und -kontrollen nach § 6 Abs. 3 und 4."

Begründung

In § 6 ist als ein vom Geschädigten zu beweisender Umstand für die Ursachenvermutung auch der Betriebsablauf genannt. Da sich der Ablauf eines Anlagenbetriebs der Kenntnis des Geschädigten entzieht, ist der Auskunftsanspruch auf diesen Umstand zu erweitern.

Der Unterrichtung über die besonderen Betriebspflichten hingegen bedarf der Geschädigte an sich nicht, da deren Einhaltung vom Schädiger darzulegen und zu beweisen ist. Wenn die Auskunft gleichwohl auch die besonderen Betriebspflichten umfassen soll, muß sie folgerichtig auf die in § 6 Abs. 4 genannten Kontrollen erstreckt werden.

10. **Zu § 10 Satz 3**

§ 10 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Der den Auskunftsanspruch einschränkende § 9 Abs. 1 Satz 2 zielt auf den Interessenausgleich zwischen Inhaber und Geschädigtem. Eine entsprechende Anwendung im Rahmen des Auskunftsanspruchs gegen Behörden kommt deshalb allenfalls in Betracht, soweit Auskünfte von Überwachungs- oder Genehmigungsbehörden verlangt werden. Von Behörden, deren Aufgabe es ist, Einwirkungen auf die Umwelt zu erfassen, werden jedoch in der Regel Auskünfte verlangt werden, die nicht anlagenbezogene Angaben nach § 9 Abs. 1 Satz 2 betreffen. Auskünfte von Behörden können erforderlich sein, bevor eine konkrete Anlage als Ursache für aufgetretene Schäden in Betracht kommt. Gegenstand des Auskunftsanspruchs können etwa meteorologische Daten oder spezifische Veränderungen von Meßwerten bei der Erfassung von Umwelteinwirkungen sein. Die Einschränkung des Auskunftsanspruchs nach § 9 Abs. 1 Satz 2 sollte deshalb nur im Verhältnis zwischen Inhaber und Geschädigtem gelten. Zur Bestimmung der Grenzen eines Auskunftsanspruchs gegenüber Behörden genügt, daß die verlangten Angaben nach § 10 Satz 1 für die Feststellung eines Ersatzanspruchs erforderlich sein müssen, verbunden mit der Einschränkung der Auskunftspflicht nach § 10 Satz 2.

11. **Zu § 16**

a) In § 16 ist das Wort „dreißigtausend" durch das Wort „fünfzigtausend" zu ersetzen.

Begründung

Die Haftungshöchstgrenze von dreißigtausend DM für die Jahresrente ist aus anderen Gefährdungshaftungsvorschriften (z. B. § 9 HaftpflG, § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVG) übernommen. Dort ist dieser Betrag im Jahre 1977 festgelegt worden. Unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Einkommensentwicklung sollte der Betrag bei einer jetzt zu treffenden neuen Regelung angemessen erhöht werden, damit nicht ein beträchtlicher Teil der möglichen Geschädigten auf eine Schadensersatzrente unterhalb des tatsächlich erzielten Einkommens verwiesen wird.

b) Nach Auffassung des Bundesrates ist die in § 16 des Entwurfs eines Umwelthaftungsgesetzes vorgesehene Haftungshöchstgrenze von 30 000 DM für Jahresrenten wegen der Verletzung oder Tötung eines Menschen wesentlich zu niedrig. Das gilt auch für die Obergrenzen in den vergleichbaren Vorschriften des § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes und des § 9 des Haftpflichtgesetzes.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß diese Höchstgrenzen unverzüglich unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung angemessen erhöht werden.

Begründung

Der Entwurf des Umwelthaftungsgesetzes übernimmt die Obergrenze von 30 000 DM für Jahresrenten aus dem Straßenverkehrsgesetz und dem Haftpflichtgesetz. Dort geht dieser Betrag auf das Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1577) zurück. Er ist seinerzeit festgelegt worden aufgrund von Durchschnittsverdiensten für das Jahr 1974 (vgl. BT-Drucksache 7/4825 S. 8).

Seither sind die Durchschnittsverdienste wiederum erheblich gestiegen. Der Index der durchschnittlichen Bruttoverdienste der Arbeiter in der Industrie hat sich wie folgt entwikkelt:

Jahr	Index der Bruttowochenverdienste
1974	69,5
1980	100
1988	131,1

(Statistisches Jahrbuch 1989 S. 480)

Die durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Angestellten in Industrie und Handel haben folgende Entwicklung genommen:

Jahr	Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der kaufmännischen und technischen Angestellten
1974	67,7
1980	100
1988	135,2

(Statistisches Jahrbuch 1987 S. 489; 1989 S. 488)

Unter Berücksichtigung der seit 1988 eingetretenen weiteren Einkommenssteigerung haben sich damit die Bruttoverdienste seit 1974 mindestens verdoppelt.

12. **Zu § 17 Abs. 1**

In § 17 Abs. 1 ist nach den Worten „Wert der Sache" das Wort „erheblich" einzufügen.

Begründung

Die Vorschrift schränkt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 251 Abs. 2 BGB für ökologische Schäden ein mit dem Ziel, den Aufwendungsersatzanspruch nicht auf den Wert der beschädigten Sache zu begrenzen. Wegen der oft großen ökologischen Bedeutung geringwertiger Sachen soll ein Ersatzanspruch auch dann entstehen können, wenn die Wiederherstellungskosten den Sachwert erheblich, unter Umständen um ein Mehrfaches übersteigen. Zur Klarstellung des Ge-

wollten ist das Wort „erheblich" einzufügen. Dies entspricht auch der Fassung des § 251 Abs. 2 Satz 2 BGB im Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht.

13. **Zu § 18**

In § 18 ist am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„durch die Vorschrift des § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt eine Verkürzung der Verjährung nicht ein."

Begründung

Nach ständiger Rechtsprechung findet die kurze mietrechtliche Verjährungsfrist des § 558 BGB — sechs Monate nach Rückgabe der Mietsache — nicht nur auf mietvertragliche Ansprüche, sondern in entsprechender Anwendung des § 558 auch auf alle konkurrierenden Ansprüche aus demselben Sachverhalt Anwendung. Dies gilt nicht nur für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, sondern beispielsweise auch für die Gefährdungshaftung nach § 22 WHG (BGHZ 98, 235).

In der Praxis haben sich bei gewerblichen Grundstücken und Abfallanlagen immer wieder Fälle ergeben, in denen der Schaden innerhalb der sechsmonatigen Frist nicht festgestellt werden konnte und zum Teil erst wesentlich später offenbar geworden ist. Die Folge war, daß der Grundstückseigentümer und Vermieter polizeirechtlich zu Maßnahmen herangezogen wurde, ohne sich später beim Verursacher — dem früheren Mieter — schadlos halten zu können. Das ist unangemessen.

Eine Sonderregelung im Umwelthaftungsrecht kann nicht — wie in der Entwurfsbegründung — damit abgelehnt werden, daß es sich um ein allgemeines Problem handelt. Umweltschäden, insbesondere im Boden, sind anders als sonstige Schäden an gemieteten Sachen nicht immer in kurzer Zeit zu erkennen und führen in der Regel zu außerordentlich hohen Belastungen, die weit über die erzielten Mieteinkünfte hinausgehen können. Der im Falle BGHZ 98, 236 durch Ölversickerungen einer Tankstelle verursachte Schaden von 175 000 DM war hierbei noch nicht einmal besonders hoch. Es sind auch schon Schäden in Höhe von mehreren Millionen DM aufgetreten.

Von Bedeutung erscheint ferner, daß Schäden nicht nur am vermieteten oder verpachteten Gewerbegrundstück entstehen, sondern sich auch auf Nachbargrundstücke erstrecken können. Eine kürzere Verjährung zu Lasten des Vermieters oder Verpächters wäre hierbei eindeutig unangemessen.

Die kurze Verjährungsfrist kann besonders bei Mietverträgen über Gewerbegrundstücke oftmals kaum eingehalten werden, wenn Schäden durch Umwelteinwirkungen entstanden sind, die sich z. B. im Boden des gemieteten Grundstücks ausgebreitet haben.

Denn die Umwelteinwirkung wird nicht selten erst längere Zeit nach Rückgabe der Mietsache offenbar. Der Grundstückseigentümer und Vermieter läuft außerdem, wie die Praxis zeigt, Gefahr, polizeirechtlich zu Maßnahmen herangezogen zu werden, ohne sich später beim Verursacher — dem früheren Mieter — schadlos halten zu können. Dies erscheint unangemessen.

Durch die beantragte Ergänzung des § 18 soll deshalb die Verkürzung der dreijährigen Verjährungsfrist aufgrund ggf. konkurrierender miet- oder pachtrechtlicher Ersatzansprüche ausdrücklich ausgeschlossen werden.

14. **Zu § 20 Abs. 1 Satz 1**

§ 20 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Inhaber von Anlagen, die in Anhang II genannt sind, haben dafür Sorge zu tragen, daß sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zum Ersatz von Schäden nachkommen können, die dadurch entstehen, daß infolge einer von der Anlage ausgehende Umwelteinwirkung ein Mensch getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird (Deckungsvorsorge)."

Begründung

Die Verpflichtung zur Deckungsvorsorge auf die nach § 1 bestehende Haftung zu beschränken, ist nicht sachgerecht.

In anderen Regelungen, die mit einer Gefährdungshaftung eine Versicherungspflicht verbinden, fehlt eine vergleichbare Beschränkung (vgl. § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes; § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 des Atomgesetzes; § 94 Abs. 1 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes). Wie in diesen Vorschriften sollten auch hier die mit der Gefährdungshaftung kokurrierenden Anspruchsgrundlagen in die Verpflichtung zur Deckungsvorsorge einbezogen werden. Das kann in der Weise geschehen, daß die Verpflichtungen zur Deckungsvorsorge sich auf die gesetzlichen Schadensersatzpflichten bezieht, die an die Tatbestandsmerkmale der Gefährdungshaftungsvorschrift anknüpfen, hier also die von einer Anlage ausgehende Umwelteinwirkung, durch die ein Mensch getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird.

Eine solche Regelung hat zur Folge, daß die Dekkungsvorsorge auch deliktische Ansprüche zu umfassen hat, soweit ein Verschulden vorliegt.

15. **Zu § 20 Abs. 1 Satz 2**

In § 20 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „fünf" durch das Wort „zehn" zu ersetzen.

Begründung

Gefahren können von einer Anlage auch nach der Einstellung des Betriebes über einen längeren Zeitraum ausgehen.

Die Verlängerung der Frist dient der Angleichung an die in dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgeschlagene Regelung in § 17 Abs. 4a — neu — in Verbindung mit § 5 Abs. 3 BImSchG (vgl. BR-Drucksache 155/89 — Beschluß —).

16. **Zu § 21 Überschrift und Absatz 1**

In § 21 sind die Überschrift und der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in dem durch § 20 gezogenen Rahmen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. den Zeitpunkt, ab dem der Inhaber einer Anlage nach § 20 Deckungsvorsorge zu treffen hat,
2. Umfang und Höhe der Deckungsvorsorge,
3. die an Freistellungs- und Gewährleistungsverpflichtungen von Kreditinstituten zu stellenden Anforderungen,
4. Verfahren und Befugnisse der für die Überwachung der Deckungsvorsorge zuständigen Behörde,
5. die zuständige Stelle gemäß § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sowie über die Erstattung der Anzeige im Sinne des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.
6. die Pflichten des Inhabers der Anlage, des Versicherungsunternehmens und desjenigen, der eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung übernommen hat, gegenüber der für die Überwachung der Deckungsvorsorge zuständigen Behörde."

Begründung

Da die Materie in den Bereich des Vollzugs von Bundesrecht durch die Länder (Artikel 83, 84 GG) fällt, soll den Ländern die Befugnis eingeräumt werden, die für die Überwachung der Deckungsvorsorge zuständigen Behörden selbst zu bestimmen.

Die in § 21 Abs. 1 enthaltenen Ermächtigungen an die Bundesregierung zur Bestimmung der „zuständigen Stelle" sind deshalb zu streichen.

Erforderlich erscheint lediglich eine Ermächtigung, Verfahren und Befugnisse zur Überwachung der Deckungsvorsorge zu regeln. Dagegen besteht für eine Verordnungsermächtigung zur Regelung des Verfahrens und der Befugnisse nach § 20 Abs. 1 Satz 2 kein Bedarf. Die Nummer 5 ist daher zu streichen. Zur Harmonisierung mit § 20 ist das Wort „Stelle" in Nummern 4 und 6 des Vorschlags jeweils durch das Wort „Behörde" ersetzt.

In § 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 werden die Befugnisse der zuständigen Behörde zur Verhinderung des Betriebs von Anlagen ohne ausreichende Deckungsvorsorge bereits umfassend geregelt. Die Verordnungsermächtigung in § 21 Abs. 1 Nr. 7 ist deshalb unentbehrlich.

17. **Zu § 21 Abs. 2**

§ 21 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat sieht in dem „Bundestagsvorbehalt für Rechtsverordnungen" (§ 21 Abs. 2) eine Verfahrensregelung, der aus grundsätzlichen verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Erwägungen nur in Ausnahmefällen zugestimmt werden kann.

a) Das Grundgesetz sieht vor, daß Rechtsverordnungen — soweit sie der Zustimmung des Bundesrates bedürfen — grundsätzlich in alleinigem Zusammenwirken von Bundesregierung und Bundesrat erlassen werden; dies ist Ausdruck einer eigenständigen Verantwortung der Regierungen in Bund und Ländern für die Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben.

   Dem Deutschen Bundestag ist demgegenüber die Kompetenz zugewiesen, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens entweder die fragliche Materie selber zu regeln oder aber Inhalt, Zweck und Ausmaß einer Verordnungsermächtigung hinreichend zu bestimmen. Ein gesetzlich strukturiertes Beteiligungsverfahren des Deutschen Bundestages, das ihm beim Erlaß von Rechtsverordnungen ein Mitgestaltungs- und Vetorecht einräumt, ist im Grundgesetz an sich nicht vorgesehen.

b) Ein Bundestagsvorbehalt bedarf daher in jedem Einzelfall einer besonderen Begründung. Die hohen Anforderungen an eine solche Ausnahme ergeben sich zum einen aus dem Gebot einer klaren Trennung der jeweiligen Verantwortungsbereiche von Legislative und Exekutive. Sie tragen aber auch dazu bei, von Anfang an jeder möglichen Entwicklung vorzubeugen, durch allzu selbstverständlichen Rückgriff auf zusätzliche Verfahrensregelungen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit der Ermächtigungsnorm (Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG) abzusenken.

c) Dem Ausnahmecharakter eines solchen Bundestagsvorbehalts steht auch nicht der Hinweis

entgegen, dieser Vorbehalt sei nur ein generelles „Minus" gegenüber den verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten des Deutschen Bundestages, jedwede Rechtsverordnung durch ein Änderungsgesetz nach eigener Vorstellung neu zu gestalten. Eine solche Argumentation verkennt, daß ein entsprechendes Änderungsgesetz nicht allein durch den Deutschen Bundestag, sondern nur unter erneuter Einschaltung des Bundesrates zustande käme, dieser also ebenfalls bereit sein müßte, die zuvor mit seiner Zustimmung ergangene Rechtsverordnung wieder in Frage zu stellen.

18. **Zu § 21**

Der Bundesrat hält es für unabdingbar, daß zeitgleich mit dem Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) die Rechtsverordnung gemäß § 21 UmweltHG in Kraft tritt, in der Umfang und Höhe der Verpflichtung zur Deckungsvorsorge festgelegt sind. Die Rechtsverordnung hat zugleich zu bestimmen, daß die Deckungsvorsorgepflicht mit Inkrafttreten des UmweltHG einsetzt.

Begründung

Die vorgesehene Umweltgefährdungshaftung gilt nach §§ 1, 26 UmweltHG ab Inkrafttreten des Gesetzes, und zwar in unbegrenzter Höhe. Die zur Sicherung der Haftpflicht vorgesehene Deckungsvorsorge ist indes erst nach Inkrafttreten der nach § 21 UmweltHG vorgesehenen Rechtsverordnung darstellbar. Dies ist sowohl aus der Sicht der Ersatzpflichtigen wie auch aus der der Geschädigten unakzeptabel. Die Übernahme des erheblichen Haftungsrisikos durch die potentiellen Ersatzpflichtigen setzt ein entsprechendes Angebot an Deckungsvorsorgemöglichkeiten voraus. Dieses ist erst dann zu erwarten, wenn Umfang und Höhe der Deckungsvorsorgepflicht festgelegt sind. Die derzeit bestehenden Möglichkeiten, eine freiwillige Deckungsvorsorge zu treffen, decken die Haftungsrisiken des Umwelthaftungsgesetzes nur unzureichend ab. Ein zeitliches Auseinanderfallen von Umwelthaftungsgesetz und Deckungsvorsorge-Rechtsverordnung würde den Geschädigten der Gefahr aussetzen, daß seine — juristisch an sich begründeten — Schadensersatzansprüche nach dem UmweltHG mangels ausreichender Sicherung nicht oder nicht in voller Höhe realisierbar sind.

19. **Zu § 22 Abs. 1 Nr. 1**

In § 22 Abs. 1 Nr. 1 ist die Angabe „§ 21 Nr. 2" durch die Angabe „§ 21 Abs. 1 Nr. 1 oder 2" zu ersetzen.

Begründung

Die Verordnungsregelung über den Zeitpunkt, von dem ab Deckungsvorsorge zu treffen ist, muß in die Strafvorschrift einbezogen werden. Im übrigen dient die Änderung der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

20. **Zu § 22**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Höchststrafdrohung für die Verletzung der Pflicht zur Deckungsvorsorge in Anlehnung an § 96 Nr. 14 Arzneimittelgesetz auf ein Jahr zu reduzieren ist.

21. **Zum Gesetzentwurf im ganzen**

a) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den Umwelteinwirkungen durch nukleare Ereignisse in das Umwelthaftungsgesetz einbezogen werden oder das Atomgesetz entsprechend ergänzt wird.

b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, auf welche Weise ein Ausgleich von Summations- und Distanzschäden geschaffen werden kann, und entsprechende Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Begründung

Der Gesetzentwurf erfaßt nicht diejenigen Umweltbeeinträchtigungen, die keinem bestimmten Verursacher zugeordnet werden können. Die sogenannten Summations- und Distanzschäden, die sich etwa in den Wäldern oder an historischen Gebäuden auswirken, lassen sich mit den Mitteln des individuellen Haftungsrechts nicht regeln. Sie stellen jedoch einen wichtigen Teilaspekt der Umweltschäden dar und bedürfen ebenfalls eines Ausgleichs. Daher sind Regulierungsmodelle auch für die Summations- und Distanzschäden zu entwikkeln.

c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die zur Zeit in verschiedenen Gesetzen wie zum Beispiel im Haftpflichtgesetz, im Straßenverkehrsgesetz, im Luftverkehrsgesetz, im Wasserhaushaltsgesetz und im Produkthaftungsgesetz sowie im vorliegenden Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes enthaltenen Gefährdungshaftungsregelungen grundsätzlich zu überarbeiten und insbesondere hinsichtlich der Folgeregelungen wie zum Beispiel der anteiligen oder gesamtschuldnerischen Haftung, der Zahlung eines Schmerzensgeldes, der Haftungsgrenze, der Art und des Umfangs des Schadensersatzes sowie der Verjährung zu vereinheitlichen. Ziel einer solchen Gesetzgebungsarbeit könnte ein einheitliches Gefährdungshaftungsgesetz sein, das auch als Regelungsort oder Vorbild für künftige weitere Gefährdungshaftungsvorschriften dienen könnte.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.: § 2 UmweltHG

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung

Die Haftung nach § 1 knüpft an eine Umwelteinwirkung an, die von einer Anlage ausgeht. Die Anlage muß also als räumlich, gegenständliche Einrichtung vorhanden sein, so daß damit zugleich geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen und ab welchem Zeitpunkt die Haftung in Betracht kommt. § 2 setzt eine Anlage — als räumlich, gegenständliche Einrichtung — nicht voraus. Die haftungsbegrenzende Funktion des Tatbestandsmerkmals „Anlage" greift daher nur beschränkt ein. Deshalb ist es erforderlich, zusätzlich auf die Umstände abzustellen, die die Gefährlichkeit der Anlage nach ihrer Fertigstellung bzw. vor der Einstellung des Betriebs begründen. Anderenfalls besteht die Gefahr, daß über § 2 auch alltägliche Schadensereignisse erfaßt werden, die sich nur zufällig im Bereich der zukünftigen oder bisherigen Anlage ereignen, wie z. B. die Explosion einer Baumaschine bei Aushebung der Baugrube für die zukünftige Anlage. Eine derartige „Baustellenhaftung" wäre nicht gerechtfertigt.

Zu 2. a): § 3 Abs. 1 UmweltHG

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, allerdings mit der Maßgabe, daß das Wort „Strahlung" durch das Wort „Strahlen" und das Wort „Hitze" durch das Wort „Wärme" ersetzt werden. Die Formulierungen erfolgen in Anlehnung an § 3 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in dem ebenfalls die Worte „Strahlen" und „Wärme" verwendet werden.

Zu 2. b): (Verhältnis des UmweltHG zum Wasserhaushaltsgesetz)

Die Bundesregierung hat nach eingehenden Prüfungen beschlossen, die Haftung auch auf Schäden, die durch eine Einwirkung auf Wasser entstanden sind, zu erstrecken und zwar unbeschadet der bestehenden Regelung des § 22 Wasserhaushaltsgesetz. Hierfür war maßgebend, daß der anlagenbezogene Ansatz des Umwelthaftungsgesetzes auf alle Umweltmedien erstreckt wird.

Zu 3.: § 5 UmweltHG

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag teilweise zu.

Begründung

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf den Normalbetrieb kann in der praktischen Anwendung die gebotene, schnelle Entscheidung über den Ersatz von Kleinschäden erschweren. Deshalb sollte nicht zwischen beweglichen Sachen und Grundstücken differenziert werden.

Allerdings erscheint es — wie vom Bundesrat vorgeschlagen — sachgerecht, nicht auf die Beeinträchtigung der „Benutzung" einer Sache abzustellen und sich insoweit eng an die Regelung des § 906 BGB anzulehnen. Denn es sind bei Mobilien, die § 906 BGB nicht erfaßt, Konstellationen denkbar, in denen eine Sache in ihrer Benutzung zwar nicht beeinträchtigt ist, jedoch durch die Umwelteinwirkung eine (unter Umständen erhebliche) Wertminderung erfahren hat, z. B. bei Lackschäden an einem neuen Kraftfahrzeug. Die Worte „Benutzung einer" und „nicht" sollen deshalb entfallen. § 5 lautet sodann wie folgt:

„§ 5
Beschränkung der Haftung bei Sachschäden

Die Ersatzpflicht für Sachschäden ist ausgeschlossen, wenn die Sache nur unwesentlich oder in einem Maße beeinträchtigt wird, das nach den örtlichen Verhältnissen zumutbar ist."

Zu 4.: § 6 Abs. 1 Satz 2 UmweltHG

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung

Für die Beurteilung des Einzelfalles ist das Gesamtbild aller Faktoren zu ermitteln, die für die Schadensverursachung in Betracht kommen. Für dieses Gesamtbild kann im Einzelfall auch die „Menge" von Bedeutung sein. Ein zusätzlicher Hinweis auf die „Menge" erscheint jedoch entbehrlich, da die Merkmale „Konzentration" und „sonstige Gegebenheiten" diesem Faktor bereits Rechnung tragen.

Zu 5.: § 6 Abs. 2 Satz 2 UmweltHG

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung

Das zusätzliche Abstellen auf die „Unversehrtheit" der Anlage ist entbehrlich. Ist die Anlage beschädigt und dadurch ein Schaden entstanden, wird zumeist ohnehin ein Störfall vorliegen. Bei der Vielzahl der unterschiedlichen Anlagentypen, die im Anhang I genannt sind, ist andererseits die Versehrtheit nicht immer ein Indiz dafür, daß der Normalbetrieb überschritten wurde. Bei einem Lager (vgl. Ziffern 78 ff. des Anhangs I) kann ein bestimmungsgemäßer Betrieb auch vorliegen, wenn z. B. eine Lagerhalle beschädigt ist. Insoweit ist die Situation des § 2 Abs. 1 Satz 3 Haftpflichtgesetz — Undichtigkeiten von Rohrleitungen — auf die Anlagentypen, die im UmweltHG erfaßt sind, nicht generell übertragbar.

Zu 6. a): § 6 Abs. 4 UmweltHG

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung

Vorgeschriebene Kontrollen können sehr unterschiedlich gestaltet sein und verschiedenen Zwecken dienen. Eine Privilegierung nach Absatz 4 ist jedoch nur für Kontrollen zu rechtfertigen, die eine gewisse Kontrolldichte haben und die dadurch geeignet sind, die Einhaltung gerade der in Frage stehenden Betriebspflicht zu überwachen.

Zu 6. b): § 6 Abs. 4 letzter Halbsatz UmweltHG

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung

Absatz 4 Nr. 2 des Regierungsentwurfs bewirkt, daß nach Ablauf von zehn Jahren die Beweisvermutung nach Absatz 1 — soweit Störfälle ausgeschlossen werden können — im Ergebnis nicht mehr durchgreift. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß eine fortlaufende Dokumentation über lange Zeiträume — weder im Hinblick auf vorgeschriebene noch in bezug auf freiwillige Kontrollen — zumutbar erscheint und im übrigen mit unangemessen hohen Kosten verbunden wäre. Ziehen sich Schadensverläufe über derart lange Zeiträume hin, wird es sich zumeist ohnehin um ein Schadensbild aus dem Normalbetrieb handeln.

Zu 7.: § 7 UmweltHG

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung

Bereits der Regierungsentwurf verdeutlicht ausreichend, daß für den „Ausstieg" aus der Vermutung der gleiche Maßstab gilt wie für den „Einstieg". Dieser Gleichklang könnte insbesondere durch das vorgeschlagene Wort „zumindest" gestört werden.

Es sollte auch bei der Aufteilung in zwei Absätze bleiben, um Verständnisschwierigkeiten vorzubeugen.

Zu 8.: § 8 UmweltHG

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung

Der Normalbetrieb stellt eine wirtschaftlich erwünschte und im Hinblick auf die Industriegesellschaft sozialadäquate Betätigung dar. Er unterliegt regelmäßig strengen öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorkehrungen. Es muß daher vermieden werden, daß der Normalbetrieb — über die Anwendung der Grundsätze der Gesamtschuld — in die (Mit-)Haftung für fremde Emissionen gerät. Auch aus Gründen der Umweltprävention sollte auf die Anordnung der Gesamtschuld verzichtet werden. Denn die Möglichkeit durch genaue Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben einer gesamtschuldnerischen Haftung zu entgehen, kann ein wesentlicher Anreiz für die Unternehmen sein, die Produktionsprozesse möglichst schadstoffarm zu gestalten. Hinzu kommt, daß die Anordnung der Gesamtschuld dazu führen würde, daß die Entscheidung des Geschädigten, wen er in Anspruch nimmt, nicht davon gesteuert würde, wen er als hauptsächlichen Schädiger ansehen muß, sondern wer am solventesten erscheint.

Zu 9.: § 9 Abs. 1 Satz 2 UmweltHG

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung

Der Regierungsentwurf stellt sicher, daß der Geschädigte die Angaben bekommen kann, die zur Aufklärung der Schadensursache erforderlich sind; dabei war zugleich Bedacht zu nehmen auf den Schutz sensibler Betriebsinterna.

Soweit besondere Kontrollen zu den besonderen Betriebspflichten gehören, werden sie von dem Auskunftsanspruch nach dem Regierungsentwurf ohnehin erfaßt.

Zu 10.: § 10 Satz 3 UmweltHG

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß § 10 Satz 3 UmweltHG nicht gestrichen, sondern durch folgende Formulierung ersetzt wird:

„§ 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für die Behörden, die die Anlage genehmigt haben oder überwachen".

Für Behörden, die keine Genehmigungs- oder Überwachungsfunktionen hinsichtlich konkreter Anlagen wahrnehmen, bedarf es nicht der Einschränkung nach § 9 Abs. 1 Satz 2.

Zu 11. a): § 16 UmweltHG

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung

Die Erhöhung der Haftungshöchstgrenze ist ein verschiedene Gefährdungshaftungsgesetze berührendes Problem, dessen Lösung nicht im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren isoliert angegangen werden kann.

Zu 11 b): § 16 UmweltHG

Der Prüfbitte wird entsprochen.

Zu 12.: § 17 Abs. 1 UmweltHG

Das Wort „erheblich" erscheint entbehrlich, da der Regierungsentwurf die Auflockerung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die häufig große ökologische Bedeutung geringwertiger Sachen bereits hinreichend zum Ausdruck bringt. Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen sein wird, ob — entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates — der Gleichklang mit den Regelungen im Gesetzentwurf zur Regelung von Fragen der Gentechnik (§ 32 Abs. 7) und im Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im Bürgerlichen Recht (Artikel 1 Nr. 3) erforderlich und geboten erscheint.

Zu Nr. 13.: § 18 UmweltHG

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung

Die kurzen vertraglichen Verjährungsfristen aus Miete und Pacht (§ 558 BGB) konkurrieren nicht nur mit etwaigen Ansprüchen nach dem UmweltHG, sondern z. B. mit etwaigen deliktischen oder anderen Gefährdungshaftungstatbeständen. Es handelt sich insoweit um ein Querschnittsproblem, das im Umwelthaftungsrecht nicht einer punktuellen Lösung zugeführt werden sollte.

Zu 14.: § 20 Abs. 1 Satz 1 UmweltHG

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 15.: § 20 Abs. 1 Satz 2 UmweltHG

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 16.: § 21 Überschrift und Absatz 1 UmweltHG

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag hinsichtlich der Überschrift und insoweit zu, als die Überwachung der Deckungsvorsorge betroffen ist (Nr. 4, 5 und 6 des Vorschlages des Bundesrates). Im übrigen hält die Bundesregierung an ihrem Entwurf fest. Insbesondere insoweit, als in der Eingangsformulierung des § 21 die Verpflichtung der Bundesregierung zum Erlaß der Rechtsverordnung zum Ausdruck kommt.

§ 21 Abs. 1 erhält dann folgende Fassung:

„§ 21

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung wird durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften erlassen über

1. den Zeitpunkt, ab dem die Inhaber nach § 20 Dekkungsvorsorge treffen müssen,
2. Umfang und Höhe der Deckungsvorsorge,
3. die an Freistellungs- und Gewährleistungsverpflichtungen von Kreditinstituten zu stellenden Anforderungen,
4. Verfahren und Befugnisse der für die Überwachung der Deckungsvorsorge zuständigen Behörde,
5. die zuständige Stelle gemäß § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sowie über die Erstattung der Anzeige im Sinne des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag,
6. die Pflichten des Inhabers der Anlage, des Versicherungsunternehmens und desjenigen, der eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung übernommen hat, gegenüber der für die Überwachung der Deckungsvorsorge zuständigen Behörde."

Zu 17.: § 21 Abs. 2 UmweltHG

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß eine Beteiligung des Deutschen Bundestages beim Erlaß von Rechtsverordnungen nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden sollte.

Allerdings ist die Frage der Deckungsvorsorge ein wesentlicher Bestandteil dieses Gesetzgebungsvorhabens, der in weiten Bereichen dem Verordnungsgeber zur Regelung überlassen bleibt. Angesichts dieser erheblichen Bedeutung erscheint es zweckmäßig, die Beteiligung des Deutschen Bundestages vorzusehen.

Zu 18.: § 21 UmweltHG

Auch die Bundesregierung hält es für wünschenswert, daß zeitgleich mit dem Umwelthaftungsgesetz die Rechtsverordnung gemäß § 21 UmweltHG in Kraft tritt.

Im Hinblick auf den Versicherungsmarkt kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß eine zeitliche Verzögerung eintritt.

Zu 19.: § 22 Abs. 1 Nr. 1 UmweltHG

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 20.: § 22 UmweltHG

Der Prüfbitte wird entsprochen.

Zu 21. a): Zum Gesetzentwurf im Ganzen

Das deutsche Nuklearhaftungsrecht stellt wegen der neuartigen Natur und des — ggf. grenzüberschreitenden — potentiellen Ausmaßes der Schäden, die durch ein nukleares Ereignis hervorgerufen werden können, ein komplexes Geflecht von internationalen und nationalen Sonderregeln dar. Die Bundesregierung hält deshalb daran fest, daß das Nuklearhaftungsrecht auch weiterhin als ein Sondergebiet des Schadenshaftungsrechts behandelt wird.

In die Überlegungen zur Novellierung des Atomgesetzes wird sie auch haftungsrechtliche Fragen einbeziehen.

Zu 21. b): Zum Gesetzentwurf im Ganzen

Der Prüfbitte wird entsprochen.

Bereits der Beschluß des Bundeskabinetts vom 24. Mai 1989 sieht vor, daß das Bundeskabinett alsbald Vorschläge zum Ausgleich von Summations- und Distanzschäden, insbesondere zum Ausgleich der neuartigen Waldschäden, erwartet.

Zu 21. c): Zum Gesetzentwurf im Ganzen

Der Prüfbitte wird entsprochen.

Materielle Bereiche sind durch die Vorschläge des Bundesrates und die Gegenvorschläge der Bundesregierung allenfalls am Rande berührt; insoweit sind die Veränderungen in ihrer Gesamtwirkung kostenneutral. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind dadurch nicht zu erwarten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333